

EU-WACHSTUMSPROSPEKT

der PALMTRIP GmbH, Rabenau

**für das öffentliche Angebot einer qualifiziert nachrangigen tokenbasierten
Schuldverschreibung mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,-**

Datum: 30.04.2020

Warnhinweis:

Dieser EU-Wachstumsprospekt ist mit der Beendigung des öffentlichen Angebots (voraussichtlich mit Ablauf des 31.12.2020) nicht mehr gültig. Wenn der Prospekt ungültig geworden ist, besteht die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht.



Blockchain secured by Certifaction®

[Hier verifizieren](#)

Inhaltsverzeichnis

1. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG DES EU-WACHSTUMSPROSPEKTS	5
Abschnitt 1 – EINFÜHRUNG.....	5
Abschnitt 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	5
Abschnitt 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	7
Abschnitt 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN	10
2. ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	11
2.1 Verantwortliche Personen.....	11
2.2 Angaben von Seiten Dritter und Sachverständigenberichte	11
2.3 Billigung durch die zuständige Behörde	11
3. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	11
3.1 Angaben zur Emittentin.....	11
3.2 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung und Relevanz für die Solvenz der Emittentin	11
3.3 Keine Ratings.....	12
3.4 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur	12
3.5 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	12
3.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit	12
3.6.1 Hauptgeschäftsbereiche	12
3.6.2 Wichtigste Märkte	14
3.7 Organisationsstruktur	14
3.8 Trendinformationen.....	14
3.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen	14
4. RISIKOFAKTOREN.....	15
4.1 Risikofaktoren der Emittentin.....	15
4.1.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin.....	15
4.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche des Emittenten ...	16
4.2 Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind	17
4.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.....	17
4.2.2 Risiken aufgrund des Einsatzes neuer Technologien (Tokenisierung)	18
5. INTERESSEN, GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION.....	19
5.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	19
5.2 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots.....	20

6. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	20
6.1 Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren.....	20
6.2 Maßgebliche Rechtsvorschriften.....	20
6.3 Währung der Wertpapieremission.....	20
6.4 Rang der Wertpapiere.....	21
6.5 Rechte aus den Wertpapieren, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	21
6.5.1 Verzinsung.....	21
6.5.2 Rückzahlung	22
6.5.3 Zahlung von Zinsen und Rückzahlung.....	22
6.5.4 Verjährung	22
6.6 Angaben zur Rendite	22
6.7 Vertretung der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung.....	23
6.8 Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und emittiert werden.....	23
6.9 Voraussichtlicher Emissionstermin.....	23
6.10 Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	23
6.11 Steuern	23
6.11.1 Warnhinweis und allgemeine Hinweise	23
6.11.2 Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland.....	24
6.11.3 Steuerliche Folgen bei Investition mit Kryptowährungen.....	24
6.11.4 Laufende Zinserträge.....	24
6.11.5 Kapitalertragsteuer	25
6.11.6 Veräußerungsgewinne	25
6.11.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	25
6.12. Anbieterin der Wertpapiere.....	25
6.13 Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibung.....	25
7. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT / ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	32
7.1 Angebotskonditionen.....	32
7.1.1 Gesamtemissionsvolumen	32
7.1.2 Angebotszeitraum; Antragsverfahren.....	32
7.1.3 Zeichnungsreduzierung und Erstattung zu viel gezahlter Beiträge.....	32
7.1.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	33
7.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihrer Lieferung	33
7.1.6 Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	33
7.1.7 Vorzugszeichnungsrechte, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübten Zeichnungsrechte.....	33
7.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan.....	33

7.3 Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.....	33
7.4 Preisfestsetzung.....	34
7.5 Platzierung und Übernahme (Underwriting)	34
7.6 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten.....	34
7.7 Emissionspreis der Wertpapiere.....	34
8. UNTERNEHMENSFÜHRUNG	34
9. FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN	35
9.1 Historische Finanzinformationen	35
9.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen.....	43
9.3 Wesentliche Leistungsindikatoren (“KPI”)	43
9.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	43
10. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	43
10.1 Hauptanteilseigner.....	43
10.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	43
10.3 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte	43
10.4 Wichtige Verträge	43
11. VERFÜGBARE DOKUMENTE	44
GLOSSAR	45

1. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG DES EU-WACHSTUMSPROSPEKTS

Abschnitt 1 – EINFÜHRUNG

1.1	Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere	Wertpapiere sind generell in Form von unverbrieften, nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen. Die ISIN lautet: DE000A2YN2Q 0.
1.2	Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)	PALMTRIP GmbH, Brodbachstraße 7, 35466 Rabenau, Telefonnummer: +49 177 7803611. Die LEI lautet: 529900FASQJMZSITO367.
1.3	Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Telefonnummer: +40 228 / 4108 - 0 Fax: + 49 228 / 4108 – 1550 / – 123 Mail: poststelle@bafin.de
1.4	Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospekts	30.04.2020
1.5	Warnungen	Die Emittentin erklärt hiermit, <ul style="list-style-type: none"> a. dass die Zusammenfassung als eine Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt verstanden werden sollte und dass sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sich auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen; b. dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; c. dass ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; d. dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

2.1	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	
2.1.1	Angaben zur Emittentin	Die Emittentin ist eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Gießen (Hessen/Deutschland) unter der Registernummer HRB 9851. Die Emittentin beabsichtigt, Ferienimmobilien auf der Insel Mallorca (Spanien) zu erwerben. Diese sollen nach Erwerb der Agoltus S.L., einer

		spanischen Kapitalgesellschaft, C.I.F. B57996266, Llucmajor (Mallorca), vertraglich gegen Zahlung eines Pachtzinses zum Betrieb, zur Vermarktung und zur Vermietung an Feriengäste überlassen werden. Zum Datum des Prospekts übt die Emittentin diese Geschäftstätigkeit noch nicht aus. Die aktuelle Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht darin, geeignete Immobilien auf Mallorca für den Erwerb zu identifizieren, um diese entsprechend der beabsichtigten Geschäftstätigkeit einzusetzen. Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist Frau Patricia Tonya Sommerlad, die zugleich alleinige Geschäftsführerin der Emittentin ist.
2.2	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin	
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2019 (Stichtag 30.11.2019). Das Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und erfasst den Zeitraum vom 1.04.2019 bis zum 30.11.2019. Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018 konnten nicht aufgenommen werden, da die Gesellschaft erst am 01.04.2019 gegründet wurde. Für das Geschäftsjahr 2020 gibt es noch keine Informationen. Eine Zwischengewinn- und Verlustrechnung sowie eine Zwischenkapitalflussrechnung wurden nicht erstellt. Daher können im Hinblick auf die genannten Angaben keine Vergleichswerte angegeben werden.		
(Zeitraum 1.4. – 30.11.19)	Geschäftsjahr 2019 zum Stichtag 30.11.19	
Jahresfehlbetrag	- 314.732,79 EUR	
(Zeitraum 1.4. – 30.11.19)	Geschäftsjahr 2019 zum Stichtag 30.11.19	
Nettofinanzverbindlichkeit en (ungeprüft, ermittelt aus Verbindlichkeiten abzüglich Barmittel (d.h. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) laut Bilanz 2019	344.817,17 EUR (errechnet aus 367.900,00 EUR (Verbindlichkeiten) – 23.082,83 EUR (Barmittel)) Die Nettofinanzverbindlichkeiten stellen die <u>Differenz zwischen liquiden Mitteln und Finanzverbindlichkeiten</u> der Emittentin dar. Mit Hilfe der Nettofinanzverbindlichkeiten kann beispielsweise der Nettoverschuldensgrad eines Unternehmens ermittelt werden. Dazu sind die Nettofinanzverbindlichkeiten ins Verhältnis zur Ertragskraft des Unternehmens (EBITDA des betreffenden Geschäftsjahrs - Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände) zu setzen. Der Nettoverschuldungsgrad sagt aus, wie lange das Unternehmen (bei gleichbleibendem EBITDA) bräuchte, um die aktuelle Nettoverschuldung zurückzuzahlen.	
(Zeitraum 1.4. – 30.11.19)	Geschäftsjahr 2019 zum Stichtag 30.11.2019	
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-291.800 EUR	
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	314.900 EUR	
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0 EUR	

2.3	Welches sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?	<p>Die nachfolgend dargestellten Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und einzeln oder kumuliert zur Insolvenz der Emittentin führen. Für den Anleger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Investition.</p> <p><u>Kurzes Bestehen der Emittentin</u></p> <p>Bei der Emittentin handelt es sich um ein erst kürzlich gegründetes Unternehmen, das bei der Einschätzung über die zukünftige Unternehmensentwicklung noch nicht auf eigene Erfahrungen und gesicherte vergangenheitsbezogene Informationen zurückgreifen kann. Es gibt keine Geschäftsergebnisse, die als Indikator für den zukünftigen Geschäftsverlauf dienen könnten. Es besteht das Risiko, dass die Annahmen der Emittentin zu ihrer aufzunehmenden Geschäftstätigkeit nicht zutreffend sind.</p> <p><u>Noch keine Geschäftstätigkeit der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin hat ihre beabsichtigte Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, die bereits identifizierten Immobilien (ganz oder teilweise) zu erwerben oder nur zu (deutlich) höheren Kaufpreisen als geplant. Dadurch würden sich für die Emittentin geringere Einnahmen als erwartet ergeben. Weniger erworbene Immobilien bedeutet für die Emittentin auch eine geringere Risikostreuung.</p> <p><u>Bilanzielle Überschuldung, Totalverlustrisiko</u></p> <p>Die Emittentin ist entsprechend ihres letzten Jahresabschlusses bilanziell überschuldet. Gelingt es der Emittentin nicht, über die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung ausreichend Kapital aufzunehmen, droht angesichts der bilanziellen Überschuldung der Emittentin die Insolvenz. Für den Anleger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Investition.</p> <p><u>Emissionsrisiko</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Emittentin weniger Kapital durch die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung als geplant einwirkt. In diesem Fall wird die Emittentin ihre geplante Geschäftstätigkeit nicht bzw. nicht vollständig umsetzen können. Die Emittentin muss zunächst aus den Erlösen Kosten für die Emission begleichen. Im schlimmsten Fall kann der eingenommene Erlös von den Kosten aufgezehrt werden, womit keine Erlöse für die Investitionstätigkeit zur Verfügung stünden.</p>
-----	--	--

Abschnitt 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	
3.1.1	Informationen zu den Wertpapieren	<p>Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere sui generis in Form nachrangiger tokenbasierter Schuldverschreibungen. Für jede emittierte Schuldverschreibung wird ein PALM-Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben. PALM-Tokens basieren auf der Ethereum-Blockchain und repräsentieren die Rechte aus der Schuldverschreibung. Als Token-Standard wird ein ERC-20 kompatibler Standard unterhalb des internationalen Dachstandards für Security-Tokens, ERC 1400 der Ethereum-Blockchain verwendet. Eine Verbriefung der tokenbasierten Schuldverschreibung in einer Einzel- oder Globalurkunde ist ausgeschlossen. Die Währung der Wertpapieremission ist EUR. Die Emittentin begibt diese Serie von tokenbasierten Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 20 Mio. Herausgegeben werden 20 Mio. tokenbasierte Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je EUR 1, die durch 20 Mio. PALM-Tokens im Gegenwert von je EUR 1 repräsentiert werden. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,-. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Verzinsung und nach Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibung auf Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung zum Nennbetrag. Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 4,25 Prozent jährlich verzinst (Basiszins). Zusätzlich zu dem Basiszins wird die tokenbasierte Schuldverschreibung jährlich variabel verzinst (variabler Zins). Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist der Vomhundertsatz, der sich daraus ergibt, dass 50 Prozent des – soweit</p>

		<p>vorhandenen – Jahresüberschusses der Emittentin vor Steuern, Zinsen, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA - operativer Gewinn der Emittentin) entsprechend des jeweils festgestellten und ggf. geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das dem jeweiligen Zahlungstermin für die variable Verzinsung vorausgegangene Geschäftsjahr durch den Gesamtnennwert der ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibung geteilt wird. Die tokenbasierte Schuldverschreibung hat eine unbeschränkte Laufzeit und endet mit der Kündigung durch den Gläubiger bzw. die Emittentin. Die Gläubiger und die Emittentin sind berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2025, danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Jeder Gläubiger ist berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung).</p> <p><u>Qualifizierter Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)</u></p> <p>Die tokenbasierte Schuldverschreibung ist mit einer Rangrücktrittserklärung und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet. Die Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung begründen im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung – einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass sämtliche Ansprüche der Inhaber tokenbasierten Schuldverschreibung erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind. Die Forderungen der Inhaber tokenbasierten Schuldverschreibung können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung verpflichten sich, ihre Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).</p>
3.2	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	Die Emittentin hat die Zulassung der tokenbasierte Schuldverschreibung zum Handel an einem MTF oder an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht beantragt. Zum Datum des Prospekts besteht auch keine Absicht der Emittentin, einen solche Zulassung zum Handel zu beantragen.
3.3	Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?	Eine Garantie wird für die Wertpapiere nicht gestellt.
3.4	Welches sind die zentralen Risiken, die den	<p><u>Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)</u></p> <p>Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie im Falle des Liquidationsverfahrens. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht</p>

	<p>Wertpapieren eigen sind?</p> <p>behoben wird. Durch den vereinbarten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Trotzdem erhalten Anleger keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und haben nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Der qualifizierte Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.</p> <p><u>Keine Einlagensicherung</u></p> <p>Die tokenbasierte Schuldverschreibung stellt keine Einlagen dar und unterliegt daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall der Emittentin werden an die Anleger keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds geleistet).</p> <p><u>Keine staatliche Aufsicht</u></p> <p>Die Verwendung der Erlöse aus dem öffentlichen Angebot unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht, sondern es entscheidet allein die Emittentin. Es gibt daher keinen staatlichen oder anderen Schutz der Anleger und des von ihnen investierten Kapitals vor einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse. Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse droht der Totalverlust der Investition.</p> <p><u>Eingeschränkte Handelbarkeit</u></p> <p>Die tokenbasierte Schuldverschreibung bzw. der PALM-Token können möglicherweise nicht veräußert werden, weil kein geregelter Markt für den Handel der tokenbasierten Schuldverschreibung bzw. des PALM-Token besteht. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für den PALM-Token findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleger. Der PALM-Token kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen.</p> <p><u>Verwahrung der Token</u></p> <p>Soweit die Emittentin den Anlegern über eine Tochter der solarisBank AG, der solaris Digital Assets GmbH, eine technische Lösung zur Verwahrung der PALM-Token anbietet, besteht das Risiko, dass diese Lösung nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der geplanten Zuordnung der PALM-Token nach Abschluss des öffentlichen Angebots fertiggestellt wird. Es besteht auch das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet ist und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre PALM-Token haben.</p> <p><u>Wallet und Private-Key Risiken</u></p> <p>Um PALM-Token zu erhalten, müssen diese von der Emittentin an eine technisch kompatible Wallet des jeweiligen Anlegers „übertragen“ werden. Werden PALM-Token auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, haben Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die PALM-Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für die Anleger bedeutet dies einen Totalverlust ihrer Investition. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt grundsätzlich bei den Anlegern, wenn sie nicht die ihnen angebotene Lösung zur Verwahrung der PALM-Token über die solaris Digital Assets GmbH wählen. Die Anleger tragen die Verantwortung für die Auswahl sowie die sichere Aufbewahrung des Private Keys der Wallet, um Token empfangen und über diese verfügen zu können. Der Verlust oder Diebstahl des Private Keys kommt einem Verlust aller der Wallet zugeordneten PALM-Token gleich. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.</p> <p><u>Programmierfehler im Smart Contract</u></p> <p>Die Schaffung, die Übertragung und die Zuordnung von PALM-Token erfolgt durch einen sog. Smart Contract auf der verwendeten Blockchain. Durch Programmierfehler und Sicherheitslücken bei Smart Contracts kann der Zugriff auf PALM-Token für Anleger vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie</p>
--	---

		PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.
--	--	--

Abschnitt 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

4.1	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	<p>Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote für die tokenbasierte Schuldverschreibung abgegeben werden können, beginnt voraussichtlich am 11.05.2020 und endet am 31.12.2020. Die Emittentin behält sich vor, diesen Zeitraum um jeweils 8 Wochen zweimalig zu verlängern. Eine Verkürzung der Angebotsfrist und Beendigung des öffentlichen Angebots durch die Emittentin ist jederzeit möglich.</p> <p>Der Anleger zahlt nach seiner Wahl Euro oder Kryptowährungen (Ether oder Bitcoin) auf das von der Emittentin angegebene Bankkonto oder an die angegebene Wallet Adresse entsprechend der Anzahl der von ihm gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen (repräsentiert durch den PALM-Token). Ein PALM-Token entspricht EUR 1 der gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Anzahl der ausgegebenen PALM-Token entspricht der Menge der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro oder dem EUR-Äquivalent der gezahlten Menge an Kryptowährungen (Bitcoin oder Ether) zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs gemäß dem auf der Internetseite www.cryptocompare.com (oder einer von der Emittentin ausgewählten vergleichbaren Plattform) veröffentlichten Wechselkurs (EUR-Kryptowährung).</p> <p>Die emissionsbedingten Kosten (brutto) betragen voraussichtlich insgesamt EUR 2.200.000.</p>
4.2	Weshalb wird dieser EU Wachstumsprospekt erstellt?	<p>Das Angebot zum Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung mit einem Angebotsvolumen von EUR 20 Mio. dient der Emittentin zur Kapitalaufnahme von bis zu EUR 20 Mio., die nach Abzug der emissionsbedingten Kosten zur Umsetzung der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin eingesetzt werden sollen. Die Emittentin wird die erwarteten Nettoerlöse in Höhe von voraussichtlich rund EUR 17,8 Mio. entsprechend ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Immobilien auf Mallorca, ggf. deren Renovierung und für den laufenden Geschäftsbetrieb (Gehälter und weitere Kosten für den Geschäftsbetrieb) verwenden. Die Verwendung der Nettoerlöse in Höhe von voraussichtlich rund EUR 17,8 Mio. ist wie folgt vorgesehen (prozentuale Verteilung):</p> <p>Erwerb der Immobilien: ca. 97,5 %</p> <p>Renovierungsarbeiten: ca. 1 %</p> <p>Laufender Geschäftsbetrieb: ca. 1,5 %</p> <p>Die prozentuale Quote der Verteilung der Nettoerlöse zur Verwendung soll auch im Falle eines niedrigeren Nettoerlöses entsprechend stattfinden.</p> <p><u>Interessenkonflikte:</u> Die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin der Emittentin ist zugleich alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Agoltus S.L. Beim zukünftigen Abschluss des Pachtvertrags zur Überlassung der Immobilien zwischen der Emittentin und der Agoltus S.L. befindet sich Frau Patricia Tonya Sommerlad aufgrund ihrer Rolle sowohl bei der Emittentin als auch der Agoltus S.L. in einem Interessenkonflikt.</p>
4.3	Wer ist der Anbieter?	Anbieterin dieses Angebots für den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung ist die Emittentin.

2. ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1 Verantwortliche Personen

Für die Angaben in diesem Prospekt verantwortlich ist die PALMTRIP GmbH als Emittentin mit eingetragenem Sitz in Rabenau (Deutschland, Hessen). Die PALMTRIP GmbH wird vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Patricia Tonya Sommerlad.

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2.2 Angaben von Seiten Dritter und Sachverständigenberichte

In diesen Prospekt sind keine Erklärungen oder Berichte einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt. In diesen Prospekt wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.

2.3 Billigung durch die zuständige Behörde

- a) Der Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 billigt.
- b) Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- c) Die Billigung sollte nicht als Bestätigung der Emittentin, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.
- d) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- e) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.
- f) Der Prospekt wurde als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.

3. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

3.1 Angaben zur Emittentin

Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet PALMTRIP GmbH. Die Emittentin ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Registernummer HRB 9851 eingetragen. Die Anschrift und Telefonnummer der Emittentin lauten: Brodbachstraße 7, 35466 Rabenau; Tel. +49 177 7803611.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900FASQJMZSITO367.

Die Emittentin wurde in Berlin am 29. April 2019 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Sitz der Emittentin wurde am 28. August 2019 nach Rabenau (Hessen) verlegt.

Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Angaben auf der Website der Emittentin unter www.palmtrip.de sind nicht Teil dieses Prospekts.

3.2 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung und Relevanz für die Solvenz der Emittentin

Die Emittentin hat zur Finanzierung dieses öffentlichen Angebots über sog. Simple Agreements for Future Token (SAFTs) von ausgewählten Investoren ("Pre-Investoren") im Rahmen eines Private Placements insgesamt Kapital in Höhe von EUR 137.400,- eingeworben. Hierbei handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen zwischen der Emittentin und jeweils einzelnen der Geschäftsführung und ihrem familiären Umfeld bekannten Personen über die Bereitstellung von Kapital für die Emittentin zur Finanzierung dieses öffentlichen Angebots im Gegenzug für das Recht, zukünftig (im Rahmen des öffentlichen Angebots) PALM-Token zu beziehen. Weitere Pre-Investoren haben Kapital in Höhe von EUR 167.000,- zugesagt, allerdings vereinbarungsgemäß bislang nicht eingezahlt. Pre-Investoren haben für die Kapitalüberlassung das Recht erworben, von der Emittentin PALM-Token und mit diesen verbundene Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erhalten. Die Anzahl der PALM-Token berechnet sich dabei wie folgt: eingezahltes Kapital multipliziert mit dem Faktor 0,9. Dies bedeutet, dass Pre-Investoren auf den Erwerb von PALM-Token einen Rabatt von 10 % auf den im öffentlichen Angebot angegebenen Preis je Token erhalten werden. PALM-Token werden für Pre-Investoren erst zum Emissionstermin generiert und nach dem Ende des Angebotszeitraums geliefert.

Die Bilanz der Emittentin wies zum Ende des Geschäftsjahres 2019 (Stichtag 30.11.2019) einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 137.285,13 aus und ist damit bilanziell überschuldet. Nach

Auffassung der Geschäftsführung der Emittentin besteht eine positive Fortführungsprognose. Die Emittentin finanziert sich bis zur geplanten Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit über nachrangige Darlehen der Gesellschafterin.

3.3 Keine Ratings

Ratings für die Emittentin wurden nicht erstellt.

3.4 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode der Emittentin (Stichtag 30.11.2019) haben sich in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

3.5 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Tätigkeiten durch die Emission dieser tokenbasierten Schuldverschreibung und die Einwerbung von Kapital in Höhe von bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 20. Mio. zu finanzieren. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital oder die Erhöhung des Eigenkapitals durch Kapitalerhöhungen sind nicht geplant.

Die (fixen) emissionsbedingten Kosten setzen sich zusammen aus Rechtsberatungskosten, Wirtschaftsprüfungs- und Abschlusskosten, Marketing- sowie weiteren Kosten für den Eigenvertrieb, Kosten für die Software-Entwicklung der Internetseite der Emittentin sowie der dazugehörigen Blockchain-Infrastruktur für den PALM-Token.

Darüber hinaus können variable Vertriebskosten anfallen, da die Emittentin ein Tippsgeber-Programm unterhält. Das Programm sieht vor, dass Tippsgeber im Freundes- und Bekanntenkreis der Gesellschafterin der Emittentin auf das Angebot der Emittentin verweisen können und dadurch eine Tippsgeber-Gebühr erhalten. Eine Zeichnung ist ausschließlich über die Website der Emittentin möglich. Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts hat die Emittentin den Tippsgebern nicht erteilt. Jeder Tippsgeber erhält für einen erfolgreichen „Tipp“ eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent auf den jeweiligen Zeichnungsbetrag, der auf seinen Tipp zurückgeht. Bei einem angestrebten Gesamtemissionsvolumen in Höhe von EUR 20 Mio. belaufen sich die Kosten für die Emittentin aus dem Tippsgeber-Programm somit auf maximal EUR 1 Mio.

Insgesamt betragen die emissionsbedingten Kosten (brutto) voraussichtlich:

250.000 EUR Rechtsberatung

680.000 EUR Marketing und Vertrieb

20.000 EUR Wirtschaftsprüfungs- und Abschlusskosten

250.000 EUR Softwareentwicklung

1.000.000 EUR (max. Provision Tippsgeber)

2.200.000 EUR SUMME

Nach Abzug der emissionsbedingten Kosten in Höhe von voraussichtlich maximal EUR 2.200.000,- sowie der den Pre-Investoren gewährten Rabatte in Höhe von rund EUR 90.423,- würde der Nettoemissionserlös bei Erreichen des angestrebten Gesamtemissionsvolumens aus der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibungen voraussichtlich EUR 17.709.577,- betragen und steht der Emittentin für die Verwirklichung ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung.). Die Verwendung der Nettoerlöse in Höhe von voraussichtlich rund EUR 17,8 Mio. ist wie folgt vorgesehen:

Erwerb der Immobilien: ca. 97,5 %

Renovierungsarbeiten: ca. 1 %

Laufender Geschäftsbetrieb: ca. 1,5 %

Die prozentuale Quote der Verteilung der Nettoerlöse zur Verwendung soll auch im Falle eines niedrigeren Nettoerlöses entsprechend stattfinden.

3.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit

3.6.1 Hauptgeschäftsbereiche

3.6.1.1 Aktuelle Geschäftstätigkeit

Die aktuelle Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht darin, geeignete Immobilien auf Mallorca für den Erwerb zu identifizieren, um diese entsprechend der beabsichtigten Geschäftstätigkeit (3.6.1.2) einzusetzen. In

Vorbereitung der beabsichtigten Geschäftstätigkeit führt die Emittentin bereits verschiedene Vertragsverhandlungen mit potentiellen Vertragspartnern. Zudem bereitet die Emittentin die Emission dieser tokenbasierten Schuldverschreibung vor.

3.6.1.2 Beabsichtigte Geschäftstätigkeit

Die Emittentin beabsichtigt, Ferienimmobilien auf der Insel Mallorca (Spanien) zu erwerben. Diese sollen nach dem Erwerb der Agoltus S.L., einer spanischen Kapitalgesellschaft, C.I.F. B57996266, Llucmajor (Mallorca), vertraglich gegen Zahlung eines Pachtzinses zum Betrieb, zur Vermarktung und zur Vermietung an Feriengäste überlassen werden. Der Pachtzins soll sich aus zwei Komponenten zusammensetzen: einer festen Komponente, die - auch in Abhängigkeit von der Anzahl der tatsächlich von der Emittentin erworbenen und überlassenen Immobilien - so kalkuliert und vereinbart werden wird, dass die laufenden Kosten der Emittentin (Festzinsanspruch der Anleger und laufende Betriebskosten der Emittentin) gedeckt werden. Zudem wird zwischen der Emittentin und der Agoltus S.L. eine variable Vergütungskomponente vereinbart, die sich am tatsächlich erzielten jährlichen Gewinn der Agoltus S.L. (vor Steuern) orientiert, und 80 % des Jahresgewinns (vor Steuern) betragen soll.

Die Agoltus S.L. wird die ihr überlassenen Immobilien im eigenen Namen selbstständig bewirtschaften. Neben der Vermietung der Immobilien an (vor allem) Touristen aus Deutschland gehört dazu auch die Planung und Durchführung verschiedenster Events (z.B. Golfturniere, Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeiern und Tagungen) auch mit Unterstützung entsprechender Dienstleister vor Ort. Alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Agoltus S.L. ist Frau Patricia Tonya Sommerlad. Die Agoltus S.L. verfügt über alle für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Lizenzen.

Folgende Immobilien wurden für einen möglichen Erwerb von der Emittentin bereits unverbindlich identifiziert:

Finca Llucmajor

Die Finca Llucmajor liegt im Südosten der Insel Mallorca am Rande von Llucmajor, gelegen auf einem 25.000 m² großen Grundstück. Die Immobilie wurde aus Naturstein im mediterranen Stil erbaut. Die Grundfläche beträgt mehr 500 m² und kann bis zu 16 Gäste beherbergen. Sie verfügt über einen 15 Meter langen Außenpool und einen modernen Barbecue Bereich. Die Finca ist fußläufig vom Stadtzentrum Llucmajor zu erreichen. Das Potential des Grundstücks und des Hauses sind aus Sicht der Emittentin noch nicht voll ausgeschöpft. Aktuell verfügt die Immobilie über 9 Schlafzimmer. Ein weiteres Schlafzimmer lässt sich ergänzen. Die Immobilie verfügt über ausreichend Fläche für eine Wellness- und Saunalandschaft mit angrenzenden Ruhezonen im Freien. Das Grundstück wird bislang nur teilweise tatsächlich genutzt und ermöglicht noch die Errichtung weiterer Gebäude. Die Immobilie verfügt über eine bestehende Lizenz zur Ferienvermietung.

Der für den Erwerb der Finca Llucmajor anvisierte Kaufpreis liegt bei voraussichtlich EUR 3,5 Mio. (inklusive Steuern zzgl. ortsüblicher Gebühren).

Stadthaus in Llucmajor

Eine weitere für den Erwerb identifizierte Immobilie ist ein Stadthaus in Llucmajor. Es bietet mit seinen 6 Schlafzimmern eine Kapazität für die Übernachtung von bis zu 12 Personen. Das Haus liegt ca. 150 Meter vom Stadtzentrum bzw. dem Marktplatz von Llucmajor entfernt. Die Ausstattung des Stadthauses ist eine Symbiose aus der Moderne von heute und den erhaltenen Elementen aus dem Baujahr des Hauses (1910).

Die Immobilie verfügt über eine bestehende Lizenz zur Ferienvermietung.

Der voraussichtliche Kaufpreis liegt bei EUR 610.000,- (inklusive Steuern zzgl. ortsüblicher Gebühren).

Villa in Santa Ponsa mit Meerblick

Die Immobilie ist ca. 5 Minuten fußläufig von den beiden Stränden in Santa Ponsa entfernt. Die Villa verfügt über einen direkten Blick auf die Bucht von Santa Ponsa und dem gegenüberliegenden Costa de la Calma. Aktuell verfügt die Villa über 4 Doppelschlafzimmer, jeweils mit Bad en Suite und Gäste WC. Die Fläche von über 450 m² wird noch nicht vollständig genutzt. Die untere Etage des Hauses beherbergt weitere 170 m² und bietet die Möglichkeit, 3-4 weitere Schlafzimmer mit angrenzenden Badezimmern sowie Küche und Wohnzimmer herzustellen.

Die Immobilie verfügt über eine bestehende Lizenz zur Ferienvermietung.

Der voraussichtliche Kaufpreis beträgt EUR 2,2 Mio. (inklusive Steuern zzgl. ortsüblicher Gebühren).

Finca in Son Gual

Die mediterrane Finca bietet durch die erhöhte Lage einen Blick über den Golfplatz Son Gual, bis hinauf zur Stadt Palma und das Mittelmeer. Die Finca verfügt über insgesamt 7 Schlafzimmer mit jeweils Bad en Suite, einen offenen Wohn-/Eßbereich mit Zutritt zu einem Kaminzimmer und einer Küche. Zudem gibt es weitere Räumlichkeiten, die als Büro, Fitnessraum oder Gästeappartements genutzt werden können sowie mehrere Abstellräume und Zutritte zu verschiedenen Terrassen. Zudem verfügt die Immobilie über ein Kellergeschoss mit

Indoorpool sowie einer Sauna und einem Billardraum mit offener Bar. Die Finca verteilt sich auf drei Etagen, die auch mit dem Aufzug zugänglich sind. Der Außenbereich verfügt über mehrere offene und überdachte Meerblick-Terrassen mit einem Infinity Pool, eine Einfahrt mit elektrischem Eingangstor und einen Teich mit Wasserfall. Die Immobilie verfügt über eine bestehende Lizenz zur Ferienvermietung.
Der voraussichtliche Kaufpreis der Immobilie beträgt EUR 3,5 Mio. (inkl. Steuern zzgl. ortsüblicher Gebühren).

Diese von der Emittentin identifizierten Immobilien wurden noch nicht erworben. Auch eine verbindliche Reservierung gibt es nicht. Es ist denkbar, dass die Emittentin die dargestellten (identifizierten) Immobilien nicht erwirbt, sondern andere Immobilien oder über die identifizierten Immobilien weitere erwirbt. Die Emittentin beobachtet laufend den Markt. Für den Erwerb hat die Emittentin allgemeine Kriterien entwickeln, die zu erwerbende Immobilien im Hinblick auf ihre Überlassung an die Agoltus S.L. erfüllen müssen. Diese Kriterien sind:

- Die Immobilie muss über eine Lizenz zur Ferienvermietung verfügen bzw. lizenzierbar sein.
- Gute Anbindung zum Flughafen (max. 30 km entfernt)
- Sofortige Vermietung realisierbar

Mit dem beabsichtigten Erwerb von Immobilien auf Mallorca wird die Emittentin unterschiedliche ausländische und lokale rechtliche Regelungen und steuerrechtliche Vorgaben zu beachten haben, die ihr im Einzelnen noch nicht alle bekannt sind. Die ausländischen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sind möglicherweise nicht mit deutschen gesetzlichen Regelungen vergleichbar und ggf. ergeben sich für die Emittentin daraus Beschränkungen und/oder Nachteile bei der Umsetzung ihres geplanten Geschäftsmodells.

3.6.2 Wichtigste Märkte

Die Emittentin beabsichtigt, Immobilien auf Mallorca (Spanien) zu erwerben, die von ihrer Größe und Ausstattung grundsätzlich zur Vermietung an Touristen im Luxus-Segment geeignet sind und die die von ihr selbst aufgestellten Kriterien für einen Erwerb (vgl. zuvor unter Ziffer 3.6.1) erfüllen. Dabei hat die Emittentin vor allem den Südwesten Malloras im Blick, der nach Einschätzung der Emittentin zu den teuersten Regionen auf Mallorca gehört. Die meisten Käufer der Immobilien, zu denen die Emittentin beim Erwerb in Konkurrenz tritt, kommen aus dem Ausland (vor allem aus Deutschland, Schweiz, Österreich, Großbritannien und den skandinavischen Ländern).

Durch die beabsichtigte Überlassung der Immobilien an die Agoltus S.L. zum Betrieb und zur Vermietung an Feriengäste und der mit der Agoltus S.L. noch zu vereinbarenden zusätzlichen gewinnabhängigen Pachtzinszahlung wird die Emittentin mittelbar auch auf dem Markt für Ferien-Tourismus auf Mallorca im Luxus-Segment tätig. Nach Wahrnehmung der Emittentin hat sich Mallorca zuletzt weg vom Massentourismus entwickelt hin zu einem Urlaubsort vor allem für Familien und Besserverdienende. Dabei ist Mallorca vor allem bei Deutschen aufgrund der verhältnismäßig geringen Flugzeit weiterhin das ganze Jahr über ein sehr beliebtes Reiseziel. Die Emittentin bzw. die Agoltus S.L. werden dabei vor allem solche Urlauber adressieren, die Urlaub abseits großer Hotelanlagen in Villen, Herrenhäusern bzw. Fincas mit Sport- und Freizeitan geboten auf gehobenem Niveau bevorzugen. Hierfür gibt es bereits einen Markt. Auf unabhängigen Internetseiten können interessierte Urlauber Fincas, Herrenhäuser und Villen buchen. Auch die Agoltus S.L. wird die ihr überlassenen Immobilien auf solchen Internetseiten von Drittanbietern einstellen und wird damit zu anderen dort angebotenen Immobilien in Wettbewerb stehen.

3.7 Organisationsstruktur

Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe. Einzige Gesellschafterin der Emittentin ist Frau Patricia Tonya Sommerlad, die zugleich die einzige Gesellschafterin der Agoltus S.L. ist, die den Betrieb und die Vermietung der von der Emittentin noch zu erwerbenden und der Agoltus S.L. dann zu überlassenden Immobilien übernehmen wird.

3.8 Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses vom 30. November 2019 hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden (Stichtag: 30. November 2019), hat es keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin gegeben.

3.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Prospekt auf.

4. RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin hat bei der Prospekteerstellung die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit eines Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch Verwendung der Qualitätseinteilung "gering", "mittel" oder "hoch". Die nachfolgenden dargestellten Risikofaktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist, und die den Wertpapieren anhaften, wurden jeweils in Kategorien eingestuft, wobei in jeder Kategorie die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden.

4.1 Risikofaktoren der Emittentin

4.1.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

In dieser Kategorie werden Risiken erläutert, die im Falle der Realisierung sich auf die Finanzlage der Emittentin auswirken. Aus Sicht der Emittentin handelt es sich bei den nachfolgend ersten drei genannten Risikofaktoren um die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie.

Hoch: Bilanzielle Überschuldung, Totalverlustrisiko

Die Emittentin ist entsprechend ihres letzten Jahresabschlusses zum 30. November 2019 bilanziell überschuldet. Die Emittentin beabsichtigt, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit ausschließlich durch die Emission dieser tokenbasierten Schuldverschreibung zu finanzieren. Gelingt es der Emittentin nicht, ausreichend Kapital aufzunehmen, droht angesichts der bilanziellen Überschuldung der Emittentin die Insolvenz. Für den Anleger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Investition.

Hoch: Emissionsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin weniger Kapital durch die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung als geplant einwirbt. In diesem Fall wird die Emittentin ihre geplante Geschäftstätigkeit nicht bzw. nicht vollständig umsetzen können, d.h. keine oder weniger Immobilien als geplant erwerben und der Agoltus S.L. zur Vermietung überlassen. Zudem muss die Emittentin zunächst aus den Erlösen Kosten für die Emission begleichen. Im schlimmsten Fall kann der eingenommene Erlös von den Kosten aufgezehrt werden. Die Emittentin könnte in diesem Fall ihre geplante Geschäftstätigkeit nicht umsetzen, was für die Anleger ein Totalverlust der Investition zur Folge hätte.

Hoch: Insolvenz- und Einnahmerisiko

Die Emittentin trägt das Insolvenzrisiko der Agoltus S.L. Da die erworbenen Immobilien durch die Agoltus S.L. zur Ferienvermietung genutzt werden sollen, besteht das Risiko, dass sich Entwicklungen wie der Coronavirus (COVID-19) negativ auf die Tourismusbranche und die aus Ferienvermietung zu erzielenden Einnahmen auswirken. Im Insolvenzfall der Agoltus S.L. besteht das Risiko, dass Zahlungsansprüche der Emittentin gegen die Agoltus S.L. endgültig ausbleiben. Dies würde bei der Emittentin zu erheblich verringerten Einnahmen und im schlimmsten selbst zur Insolvenz führen. Sollten die Einnahmen der Agoltus S.L. nicht genügen, um die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Emittentin zu erfüllen, könnte die Emittentin ihrerseits ihre Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen. Auch dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. Im Falle der eigenen Insolvenz erhalten die Investoren keine Zahlungen auf ihre Ansprüche.

Mittel: Kündigung durch die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung

Es besteht das Risiko, dass die Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung ab der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit im Jahr 2025 in einer Anzahl die Kündigung erklären, die in Summe in der Höhe der Rückzahlungsansprüche die freie Liquidität der Emittentin übersteigen und es erfordert, dass die Emittentin innerhalb des Zeitraums von der Erklärung der Kündigung bis zu ihrer Wirksamkeit zur Bedienung der Rückzahlungsansprüche der Anleger vorhandene Immobilien (ggf. auch unter den tatsächlichen Marktpreisen) veräußern muss. Dies würde dazu führen, dass sich die Einnahmen der Emittentin langfristig reduzieren. Für die verbleibenden Anleger bedeutet dies eine geringere (variable) Verzinsung und im schlimmsten Fall ein gänzliches Ausbleiben auch der Festverzinsung sowie der Rückzahlung.

Gering: Währungskurs- bzw. Wechselkursrisiko

Da die Emittentin neben Fiat-Beträgen (EUR) auch Kryptowährungen (BTC und ETH) von Anlegern akzeptiert, besteht für die Emittentin beim Tausch von Krypto- und Fiat-Währungen das Risiko von Wechsel- bzw. Währungskursverlusten. Dadurch stünden der Emittentin weniger Kapital für den Erwerb der Immobilien zur Verfügung. Dadurch können die Einnahmen der Emittentin geringer ausfallen als erwartet. Für die Anleger bedeutet dies eine geringere (variable) Verzinsung.

Gering: Rabatte für Pre-Investoren

Die Emittentin hat im Rahmen eines nicht-öffentlichen Angebots, das sich ausschließlich an bestimmte ausgewählte Investoren richtete, finanzielle Mittel zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Angebots eingesammelt (sog. Private Placement). Die Investoren des Private Placements erhielten für die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel einen Anspruch auf die im Rahmen des öffentlichen Angebots zu schaffenden PALM-Token. Die Emittentin hat den Investoren des Private Placements Rabatte in Höhe von 10 % auf den Preis pro PALM-Token eingeräumt. Dadurch steht der Emittentin mit Bezug auf das angestrebte (nominale) Gesamtemissionsvolumen tatsächlich weniger eingeworbenes Kapital zur Verfügung. Investoren des Private Placements, denen Frühzeichnerrabatte gewährt wurden, stehen gleichwohl die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte und Zahlungsansprüche in voller Höhe zu. Die Emittentin muss folglich – trotz geringerer Kapitaleinnahmen – mit dem ihr zur Verfügung stehenden Kapital sämtliche Zahlungsansprüche aus den Wertpapieren aller Anleger (auch der aus dem Private Placement) erwirtschaften und bedienen. Es besteht das Risiko, dass ihr dies nicht gelingt. Im schlimmsten Fall führt dies zur Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz der Emittentin.

4.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche des Emittenten

In dieser Kategorie werden die Risiken erläutert, die sich die Emittentin aufgrund ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit ausgesetzt sieht. Aus Sicht der Emittentin handelt es sich bei den nachfolgend ersten zwei genannten Risikofaktoren um die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie.

Hoch: Kurzes Bestehen der Emittentin

Bei der Emittentin handelt es sich um ein erst kürzlich gegründetes Unternehmen, das bei der Einschätzung über die zukünftige Unternehmensentwicklung noch nicht auf eigene Erfahrungen und gesicherte vergangenheitsbezogene Informationen zurückgreifen kann. Es gibt keine Geschäftsergebnisse, die als Indikator für den zukünftigen Geschäftsverlauf dienen könnten. Die Emittentin hat ihre beabsichtigte Geschäftstätigkeit, Immobilien auf Mallorca zu erwerben und der Agoltus S.L. zur Vermietung zu überlassen, noch nicht aufgenommen. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, die bereits identifizierten Immobilien (ganz oder teilweise) zu werben oder nur zu (deutlich) höheren Kaufpreisen als anvisiert. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die von ihr ausgewählten Immobilien zu erwerben, müsste sie alternativ andere geeignete Immobilien identifizieren und erwerben. Es besteht das Risiko, dass ihr dies nicht oder ihr erst deutlich später als erwartet gelingt oder nur zu höheren Kaufpreisen als derzeit kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insgesamt weniger Immobilien als geplant erwirbt. Dadurch würden sich für die Emittentin geringere Einnahmen als erwartet ergeben. Weniger erworbene Immobilien bedeutet für die Emittentin auch eine geringere Risikostreuung.

Mittel: Risiken aus der Marktentwicklung

Der Markt für Immobilien auf Mallorca unterliegt fortlaufend Veränderungen. Eine gesteigerte Nachfrage nach Immobilien in dem von der Emittentin ausgesuchten Segment für Luxus-Immobilien, die sich für die Vermietung an Touristen eignen, kann zu höheren Kaufpreisen führen. In diesem Fall kann die Emittentin mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nur weniger Immobilien erwerben als geplant. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus der Überlassung der Immobilien an die Agoltus S.L. führen.

Gering: Risiken aus dem Zustand der Immobilien

Die Bauqualität der zu erwerbenden Immobilien hat wesentliche Bedeutung für ihre langfristige Überlassung an die Agoltus S.L., auch im Hinblick auf ihren Zweck zur Vermietung im Luxussegment angeboten zu werden. Es besteht das Risiko, dass unerkannte Baumängel an den Immobilien vorhanden sind. Kosten für die Beseitigung nicht erkannter Baumängel sind von der Emittentin aus vorhandener Liquidität und/oder durch die Aufnahme von Krediten oder Eigenmitteln zu finanzieren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über nicht genügend Mittel verfügt, um die Immobilien in einen vermietungsfähigen Zustand herzustellen. Die Emittentin könnte ihre beabsichtigte Geschäftstätigkeit in diesem Fall ganz oder teilweise nicht umsetzen. Nicht behobene oder nicht behebbare Baumängel können zu verminderten Einnahmen aus der Vermietung der Immobilien führen, wenn aufgrund der Baumängel eine Vermietung durch die Agoltus S.L. an Touristen nicht oder nicht wie geplant möglich sein sollte. Dies würde sich nachteilig auf die gewinnabhängigen Mieterlöse der Emittentin aus der Überlassung der Immobilien an die Agoltus S.L. auswirken.

Gering: Risiko der eingeschränkten Nutzbarkeit von Immobilien durch Beschädigung oder Zerstörung

Es besteht das Risiko, dass durch Beschädigung oder Zerstörung erworbene und vermietete Immobilien vorübergehend oder endgültig nicht mehr an die Agoltus S.L. vermietet werden können und dadurch Mieteinnahmen bei der Emittentin ganz oder teilweise ausbleiben. Im schlimmsten Fall kann die Emittentin ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen und es droht die Insolvenz der Emittentin.

4.2 Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind

4.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die aufgrund der Beschaffenheit des Wertpapiers vorhanden sind. Aus Sicht der Emittentin handelt es sich bei den nachfolgend ersten zwei genannten Risikofaktoren um die wesentlichsten Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.

Hoch: Ausfallrisiko der Emittentin

Die Emittentin übt ihre Geschäftstätigkeit derzeit noch nicht aus. Die Emittentin wird erst durch die Verwendung der geplanten Erlöse in die Lage versetzt, die beabsichtigte Geschäftstätigkeit umzusetzen und damit die Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erfüllen. Die Anleger der tokenbasierten Schuldverschreibung tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Wertpapieren in der Lage ist. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bedeutet für den Anleger einen Totalverlust der eingesetzten Investitionsmittel und der erwarteten Zinsansprüche.

Hoch: Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung (insbesondere die Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche) unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie im Falle des Liquidationsverfahrens. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.

Dadurch tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion erhalten Anleger keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und haben damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die Anleger können gegen die Emittentin nur insoweit Zahlungsansprüche geltend machen, als dies nicht zu einem Insolvenzgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde. Die Forderungen der Anleger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, befriedigt werden. Dies kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Hoch: Keine Einlagensicherung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung stellt keine Einlagen dar und unterliegt daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall der Emittentin werden an die Anleger keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.

Hoch: Eingeschränkte Handelbarkeit

Die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin aus der tokenbasierten Schuldverschreibung können nur gemeinsam mit dem diese repräsentierenden PALM-Token übertragen werden. Die tokenbasierte Schuldverschreibung bzw. der PALM-Token können möglicherweise nicht veräußert werden, weil kein geregelter Markt für den Handel der tokenbasierten Schuldverschreibung bzw. des PALM-Token besteht.

Ein Listing von PALM-Token zum Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Kryptowährungen ist zwar grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme des PALM-Token zum Handel liegt jedoch ausschließlich bei der jeweiligen Handelsplattform. Die Anleger haben weder einen Anspruch gegen die Emittentin noch gegen die jeweilige Handelsplattform, dass der PALM-Token zum Handel zugelassen wird.

Selbst im Falle einer Einbeziehung der PALM-Token in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Krypto-Assets ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit PALM-Token entwickelt. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für den PALM-Token findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleger. Der PALM-Token kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

Mittel: Keine staatliche Aufsicht

Die Verwendung der Erlöse aus dem öffentlichen Angebot unterliegen keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht, sondern es entscheidet allein die Emittentin. Es gibt daher keinen staatlichen oder anderen Schutz der

Anleger und des von ihnen investierten Kapitals vor einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse. Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse droht der Totalverlust der Investition.

Mittel: Mindestlaufzeit, Wiederanlagerisiko

Die tokenbasierte Schuldverschreibung läuft auf unbestimmte Zeit, kann aber frühestens zum 31.12.2025 erstmals von der Emittentin oder dem Anleger gekündigt werden (Mindestlaufzeit). Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können. Sollte die Emittentin von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, besteht für die Anleger das Risiko, dass sie das freigewordene Kapital nicht oder im Verhältnis zu den hier vereinbarten Konditionen nur zu ungünstigeren Konditionen anderweitig anlegen können.

Gering: Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte

Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit, auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Wertpapiere eingeworbenen Kapitals. Aus den Wertpapieren ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Fehlerhafte oder ungünstige Entscheidungen wirken sich unmittelbar auch nachteilig auf die Investitionen der Anleger aus, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, solche nachteiligen Maßnahmen zu beenden oder Gegenmaßnahmen einzuleiten.

4.2.2 Risiken aufgrund des Einsatzes neuer Technologien (Tokenisierung)

In dieser Kategorie werden nachfolgend die Risiken dargestellt, die sich aufgrund der Verknüpfung des Wertpapiers mit einem kryptographischen Token ergeben, wobei die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren an erster und zweiter Stelle genannt werden.

Mittel: Wallet und Private-Key Risiken

Um PALM-Token zu erhalten, müssen diese von der Emittentin an eine technisch kompatible Wallet des jeweiligen Anlegers „übertragen“ werden. Werden PALM-Token auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, haben Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die PALM-Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für die Anleger bedeutet dies einen Totalverlust ihrer Investition. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt grundsätzlich bei den Anlegern, wenn sie nicht die ihnen angebotene Lösung zur Verwahrung der PALM-Token wählen. Die Anleger tragen die Verantwortung für die Auswahl sowie die sichere Aufbewahrung des Private Keys der Wallet, um Token empfangen und über diese verfügen zu können. Der Verlust oder Diebstahl des Private Keys kommt einem Verlust aller der Wallet zugeordneten PALM-Token gleich. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Mittel: Programmierfehler im Smart Contract

Die Schaffung, die Übertragung und die Zuordnung von PALM-Token erfolgt durch einen sog. Smart Contract auf der verwendeten öffentlichen Ethereum-Blockchain. Für die Programmierung des Smart Contracts werden die open-source IT-Protokolle der Token Standards ERC 20 oder ERC 1400 verwendet und für die Zwecke von PALM-Token angepasst. Durch bereits vorhandene Programmierfehler bei den Token Standard-Protokollen oder bei Anpassung der Token Standards entstandene Programmierfehler und Sicherheitslücken bei Smart Contracts kann der Zugriff auf PALM-Token für Anleger vorübergehend oder endgültig unmöglich werden. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Gering: Verwahrung der Token

Die Emittentin beabsichtigt, den Anlegern über eine Tochter der solarisBank AG, der solaris Digital Assets GmbH, eine technische Lösung zur Verwahrung der PALM-Token kostenfrei anzubieten. Diese technische Lösung befindet sich derzeit noch in der Entwicklung. Es besteht das Risiko, dass diese Lösung nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der geplanten Zuordnung PALM-Token an die Anleger nach Abschluss des öffentlichen Angebots fertiggestellt wird. Es besteht auch das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet ist und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre PALM-Token haben. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Gering: Wechsel- bzw. Währungsrisiken

Die Emittentin ist berechtigt, für Investitionen in die Wertpapiere von Anlegern auch Kryptowährungen (BTC, ETH) zu akzeptieren. Verfügt ein Anleger nicht über die akzeptierten Kryptowährungen und kann/oder will er keine EUR-Überweisung tätigen, müsste er für einen Wertpapiererwerb Fiat-Währungen oder andere vorhandene Kryptowährungen über entsprechende Handelsplätze tauschen. Dabei besteht das Risiko von Wechsel- bzw. Währungskursverlusten. Kryptowährungen unterliegen hohen Kursschwankungen. Der Wert einer Kryptowährung zu dem Zeitpunkt, in dem der Anleger der Emittentin Kryptowährungen überlässt, kann vom historischen Tagesdurchschnittskurs des EUR-Äquivalents am Kalendertag des Zahlungseingangs abweichen, der maßgeblich ist für die Zuteilung der Anzahl der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von Kryptowährungen in Fiat-Währungen oder andere Kryptowährungen entstehen dem Anleger zudem Transaktionskosten, wodurch sich die tatsächliche Rendite des Anlegers aus der tokenbasierten Schuldverschreibung verringern kann.

Gering: Angriffe durch Hacker und Sabotage

Es besteht das Risiko von Hackerangriffen auf von der Emittentin genutzte IT-Infrastruktur z.B. der geplanten Plattform zur Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung sowie wesentliche Netzwerke und Technologien. Dies gilt auch im Hinblick auf die technische Verwahrung der PALM-Token für die Anleger. Es besteht das Risiko der Sabotage der IT-Systeme durch Mitarbeiter der Emittentin sowie durch Dritte, die zum Ausfall von Hard- und/oder Softwaresystemen der Emittentin bzw. der solaris Digital Assets GmbH führen können. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass die Anleger vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf die PALM-Token haben. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Gering: Technologie- bzw. Blockchain-Risiken

Die Emittentin nutzt über die Ausgabe des PALM-Token mit der Blockchain-Technologie eine verhältnismäßig junge und wenig erprobte Technologie. Für die Anleger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Zudem ist es vorgesehen, dass der dem Ethereum Blockchain-Protokoll zugrunde liegende Konsensmechanismus zu einem noch nicht feststehenden Zeitpunkt in der Zukunft von einem Proof-of-Work-Ansatz auf einen Proof-of-Stake-Konsensmechanismus (sog. Casper-Implementierung oder Ethereum 2.0) umgestellt wird. Genaue Auswirkungen einer solchen Umstellung sind noch nicht bekannt. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für den PALM-Token relevanten Ethereum-Blockchain bzw. Kryptowährung könnte dem Anleger der Zugang zu seinen PALM-Token vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete Ethereum-Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbarmachen, so dass es Anlegern nicht möglich wäre, PALM-Token zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleger auf die ihrer Wallet zugewiesenen PALM-Token gar keinen Zugriff mehr haben. Auch dies bedeutet für die Anleger, dass sie PALM-Token und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Es besteht z.B. das Risiko der sog. 51%-Attacke, bei der es einem Angreifer gelingt, über 50% der Miner zu stellen, d.h. über mehr als 50% der sog. Hashrate zu verfügen, und damit die Kontrolle über das Netzwerk zu erlangen. Ein solcher Angreifer könnte beispielsweise Transaktionen von PALM-Token verhindern, diese umkehren bzw. anderweitig zu seinen Gunsten vornehmen. Solche 51%-Attacken können auch mit deutlich weniger als 50 % der Hashrate erfolgreich durchgeführt werden.

Auch besteht das Risiko sog. Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken. Bei diesen können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbarmachen. Sollte durch eine DDoS Attacke eine kritische Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Tokeninhabern nicht möglich, ihre Token zu transferieren.

5. INTERESSEN, GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION

5.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Agoltus S.L., der die Emittentin nach ihrer beabsichtigten Geschäftsstrategie die mittels des eingeworbenen Kapitals erworbenen Immobilien zur Ferienvermietung und Bewirtschaftung überlassen werden sollen, hat ein maßgebliches eigenes Interesse am Erfolg der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung. Alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin der Agoltus S.L. ist Frau Patricia Tonya Sommerlad, die zugleich alleinige

Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Emittentin ist. Aufgrund ihrer Rolle sowohl bei der Emittentin als auch der Agoltus S.L. befindet sich Frau Patricia Tonya Sommerlad in einem Interessenkonflikt.

5.2 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots

Das Angebot zum Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung mit einem Angebotsvolumen von EUR 20 Mio. dient der Emittentin zur Kapitalaufnahme von bis zu EUR 20 Mio., die nach Abzug der emissionsbedingten Kosten zur Umsetzung der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin eingesetzt werden sollen. Die emissionsbedingten Kosten (brutto) betragen voraussichtlich insgesamt EUR 2.200.000 und setzen sich wie folgt zusammen:

250.000 EUR Rechtsberatung
680.000 EUR Marketing und Vertrieb
20.000 EUR Wirtschaftsprüfungs- und Abschlusskosten
250.000 EUR Softwareentwicklung
1.000.000 EUR (max. Provision Tippgeber)
<hr/>
2.200.000 EUR SUMME

Die Emittentin wird die erwarteten Nettoerlöse in Höhe von voraussichtlich EUR 17,8 Mio. entsprechend ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Immobilien auf Mallorca, ggf. deren Renovierung, für den laufenden Geschäftsbetrieb (Gehälter und weitere Kosten für den Geschäftsbetrieb) verwenden.

Die Verwendung der Nettoerlöse in Höhe von voraussichtlich rund EUR 17,8 Mio. ist wie folgt vorgesehen:

Erwerb der Immobilien: ca. 97,5 %

Renovierungsarbeiten: ca. 1 %

Laufender Geschäftsbetrieb: ca. 1,5 %

Die prozentuale Quote der Verteilung der Nettoerlöse zur Verwendung soll auch im Falle eines niedrigeren Nettoerlöses entsprechend stattfinden.

6. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

6.1 Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere sui generis in Form von unverbrieften, nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben werden und mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind. Für jede emittierte Schuldverschreibung wird ein PALM-Token von der Emittentin an den Anleger (Gläubiger) herausgegeben. PALM-Tokens basieren auf der Ethereum-Blockchain und repräsentieren die Rechte aus der Schuldverschreibung. Als Token-Standard wird ein ERC-20 kompatibler Standard unterhalb des internationalen Dachstandards für Security-Tokens, ERC 1400, der Ethereum-Blockchain verwendet. Eine Verbriefung der tokenbasierten Schuldverschreibung in einer Einzel- oder Globalurkunde ist ausgeschlossen. Daher erfolgt auch keine Hinterlegung einer Urkunde bei einer Depotbank. Die Inhaberschaft der PALM-Tokens ergibt sich aus dem auf der Ethereum-Blockchain vorhandenen Smart Contract Register.

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der angebotenen Wertpapiere lautet: DE000A2YN2Q 0.

6.2 Maßgebliche Rechtsvorschriften

Bei den tokenbasierten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/1129. Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibung, der Schuldverschreibungsbedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Gläubiger sowie der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

6.3 Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro (EUR). Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung erfolgt nach Wahl des Anlegers gegen Zahlung von Euro oder gegen Überlassung der Kryptowährungen Bitcoin und Ether. Die Abrechnungswährung, in der Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen, ist Euro.

6.4 Rang der Wertpapiere

Die tokenbasierte Schuldverschreibung ist mit einer Rangrücktrittserklärung und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet. Die Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung begründen im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte.

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung – einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass sämtliche Ansprüche der Inhaber tokenbasierten Schuldverschreibung erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.

Die Forderungen der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung verpflichten sich, ihre Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

6.5 Rechte aus den Wertpapieren, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung sind untereinander gleichberechtigt und begründen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Verzinsung und nach Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibung auf Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung zum Nennbetrag. Die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung kann nur der jeweilige Inhaber der PALM-Token ausüben. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche der Inhaber gegenüber der Emittentin. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte.

6.5.1 Verzinsung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 4,25 Prozent jährlich verzinst (Basiszins). Die Zinsperioden für den Basiszins laufen vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode für den Basiszins beginnt rückwirkend am 01.01.2020. Zusätzlich zu dem Basiszins wird die tokenbasierte Schuldverschreibung jährlich variabel verzinst (variabler Zins). Die Zinsperioden für den variablen Zins laufen vom 01.12. eines jeden Jahres bis zum 30.11. eines jeden darauf folgenden Jahres (Geschäftsjahr der Emittentin). Die erste Zinsperiode für den variablen Zins beginnt rückwirkend am 01.12.2019. Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist der Vomhundertsatz, der sich daraus ergibt, dass 50 Prozent des – soweit vorhandenen – Jahresüberschusses der Emittentin vor Steuern, Zinsen, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA - operativer Gewinn der Emittentin) entsprechend des jeweils festgestellten und ggf. geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das dem jeweiligen Zahlungstermin für die variable Verzinsung vorausgegangene Geschäftsjahr durch den Gesamtnennwert der ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibung geteilt wird. Die Emittentin ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahrs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres zu erstellen und den Gläubigern durch Einstellung auf ihre Website unter www.palmtrip.de zur Verfügung zu stellen.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin als Berechnungsstelle.

Die Basiszinsen einer Zinsperiode sind in einer einzigen Rate am 01.02. eines jeden Jahres nachträglich zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Basiszinszahlung erfolgt am 01.02.2021. Die Basisverzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die letzte Zahlung des Basiszinses erfolgt am 01.02. des Jahres, das dem Jahr des Laufzeitendes der tokenbasierten Schuldverschreibung nachfolgt. Sofern ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die variablen Zinsen sind nachträglich zum 30.06., erstmalig zum 30.06.2021 zahlbar. Die variable Verzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die letzte Zahlung der variablen Zinsen erfolgt am 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Laufzeitendes der tokenbasierten Schuldverschreibung nachfolgt. Sofern in einem Jahr der 30.06. kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden

Bankarbeitstag. Sollte bis zum 30.06. in einem Jahr der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein, sind die variablen Zinsen sieben Bankarbeitstage nach der Feststellung des Jahresabschlusses zahlbar.

Falls die Emittentin die tokenbasierte Schuldverschreibung bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibung ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

6.5.2 Rückzahlung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung hat eine unbeschränkte Laufzeit und endet mit Wirksamkeit der Kündigung durch den Gläubiger bzw. die Emittentin. Die Gläubiger sind berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2025, danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Die Kündigung im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Gläubiger oder die Emittentin wird nach Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine tokenbasierte Schuldverschreibung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die Gläubiger oder die Emittentin wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam.

Die Kündigungserklärung durch die Gläubiger hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Gläubiger verpflichtet, der Emittentin sämtliche ihm gehörende PALM-Token zurückzugeben, indem er diese an die Ethereum-Adresse der Emittentin überträgt. Die Emittentin wird die zurückgegebenen PALM-Token "löschten" (Token-burning). Die Kündigung ist an die Emittentin, Brodachstraße 7, 35466 Rabenau (Hessen) zu adressieren. Die Emittentin wird dem die Kündigung aussprechenden Gläubiger ihre Ethereum-Adresse unverzüglich nach Eingang einer berechtigten Kündigung mitteilen.

Die Emittentin hat das Recht, die tokenbasierte Schuldverschreibung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten insgesamt, erstmals zum 31.12.2025, danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten der Gläubiger zu erfolgen.

Die Emittentin wird zudem eine Mitteilung über die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts auf ihrer Website unter <https://www.palmtrip.de> veröffentlichen.

Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung haben mindestens einmal jährlich am 1.10. die Website der Emittentin daraufhin zu überprüfen, ob das ordentliche Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgeübt wurde.

Im Falle einer Kündigung wird die tokenbasierte Schuldverschreibung in Höhe ihres Nennbetrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung an den Gläubiger fällig, es sei denn die Emittentin ist aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts nicht zur Zahlung verpflichtet oder die Gläubiger dürfen ihre Ansprüche nicht geltend machen.

6.5.3 Zahlung von Zinsen und Rückzahlung

Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in EUR entsprechend des gezeichneten Nennbetrags der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Emittentin wird die Zahlung an die Person leisten, die am jeweiligen Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, in dem auf der Ethereum Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt ist und bei ihr registriert ist sowie identifiziert wurde.

Zahlungen werden nur an Gläubiger geleistet, die sich bei der Emittentin identifiziert haben und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf dem Namen des Gläubigers lautende, europäische Bankverbindung und eine Steueridentifikationsnummer – der Emittentin übermittelt haben.

6.5.4 Verjährung

Für die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach §§ 195, 199 BGB.

6.6 Angaben zur Rendite

Die Rendite ist wesentlich von der Höhe der jeweiligen jährlichen variablen Verzinsung für die tokenbasierte Schuldverschreibung abhängig. Die mögliche Rendite eines Anlegers kann daher nicht nach einer anerkannten Zinsberechnungsmethode ermittelt werden.

6.7 Vertretung der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung

Eine Vertretung der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung wurde nicht bestellt. Die Möglichkeit der Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger zu bestellen, ist nicht vorgesehen.

6.8 Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und emittiert werden

Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat am 30. April 2019 beschlossen, diese Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung durchzuführen und öffentlich anzubieten.

6.9 Voraussichtlicher Emissionstermin

Der voraussichtliche Emissionstermin, an dem die PALM-Token generiert werden, ist der 02.12.2020. Die maximale Anzahl an PALM-Token, die über den Smart Contract technisch erzeugt werden kann, beträgt 20 Mio.

6.10 Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Eine Teilübertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Abtretung der Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger (Inhaber) und dem neuen Gläubiger (Erwerber) über die Abtretung der aus der Schuldverschreibung ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie zwingend die Übertragung des die tokenbasierten Schuldverschreibung repräsentierenden PALM-Token voraus (sog. beschränktes Abtretungsverbot). Der Transfer des PALM-Token vollzieht sich ausschließlich über die Ethereum-Blockchain. Die Übertragung setzt die Eintragung der Ethereum-Adresse des neuen Gläubigers in das Register des Smart Contracts der Ethereum Blockchain voraus. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung ohne Übertragung der PALM-Token über die Ethereum-Blockchain ist nicht zulässig. Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung kann also nur gemeinsam mit dem PALM-Token erfolgen. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der bisherige Gläubiger die seiner Ethereum-Adresse zugeordneten PALM-Token, welche die zu übertragene tokenbasierte Schuldverschreibung repräsentieren, auf die Ethereum-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine wirksame Übertragung setzt eine Bestätigung der Übertragung im Ethereum Netzwerk voraus. Eine Transaktion ist im Ethereum Netzwerk bestätigt, wenn der Status der Transaktion in der Metamask-Wallet mit "bestätigt" oder auf <https://etherscan.io> mit "success" angegeben wird.

Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.

Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung steht zudem unter den Bedingungen, dass der bisherige Gläubiger die Übertragung unter Nennung des neuen Gläubigers und der Anzahl der übertragenen PALM-Token der Emittentin anzeigen und der neue Gläubiger der Emittentin sämtliche für die Übertragung erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer im Rahmen der Durchführung eines KYC- und AML-Prozesses mitgeteilt hat.

Eine Übertragung der Wertpapiere ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die tokenbasierte Schuldverschreibung darf nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden. Die tokenbasierte Schuldverschreibung darf auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.

6.11 Steuern

6.11.1 Warnhinweis und allgemeine Hinweise

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des jeweiligen Anlegers und des Gründungstaats der Emittentin (Deutschland) kann sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die folgende Beschreibung ist eine Zusammenfassung ausgewählter Aspekte der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere für Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland, welche die tokenbasierte Schuldverschreibung erwerben, halten oder veräußern.

Die nachfolgende Darstellung kann nicht sämtliche für einen Anleger relevanten Aspekte wiedergeben. Darüber hinaus können solche Aspekte nicht behandelt werden, die sich auf individuelle Umstände eines Anlegers beziehen. Die folgende Darstellung ist daher keine individuelle Steuerberatung; sie ist vielmehr nur eine generelle Beschreibung anlegerbezogener Aspekte aus deutscher ertrag- und umsatzsteuerlicher Sicht. Jeder Anleger sollte sich von einem eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen seiner Investition in die tokenbasierte Schuldverschreibung beraten lassen.

Die steuerlichen Grundlagen können sich während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung ändern. Änderungen können auch rückwirkend erfolgen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen zu unterrichten.

6.11.2 Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland

Natürliche oder juristische Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung mit Einkommensteuer (Steuersatz bis 45 %) oder Körperschaftsteuer (15 %), jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und gemeindeabhängiger Gewerbesteuer. Besteuer wird das weltweite Einkommen, unabhängig von dessen Quellen, einschließlich Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Schuldverschreibungen.

6.11.3 Steuerliche Folgen bei Investition mit Kryptowährungen

Die Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung kann für den Anleger steuerliche Folgen haben, soweit er diese nicht gegen Zahlung von Euro, sondern durch Überlassung der Kryptowährungen Bitcoin (BTC) oder Ether (ETH) erwirbt. Kryptowährungen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung ertragsteuerlich nicht als Geld, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter einzuordnen. Bereits der Umtausch von Kryptowährungen in die tokenbasierte Schuldverschreibung kann daher einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang darstellen, der zu einer Besteuerung ohne Liquiditätszufluss (sog. dry taxation) führen kann.

Bei Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, stellt der Tausch gegen die tokenbasierte Schuldverschreibung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der Kryptowährung ein privates Veräußerungsgeschäft dar (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, EStG). Die Finanzverwaltung will grundsätzlich die Fifo-Methode („first in, first out“) anwenden, so dass die zuerst angeschafften Kryptowährungen als zuerst veräußert bzw. umgetauscht gelten. Gewinn oder Verlust ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und Werbungskosten andererseits. Der Gewinn wird bei Zufluss der Einnahmen realisiert. Beim Tausch der Kryptowährungen gegen die tokenbasierte Schuldverschreibung ist Veräußerungspreis das EUR-Äquivalent der empfangenen tokenbasierten Schuldverschreibung. Der Gewinn wird mit der Vollziehung des Tausches realisiert (Hingabe der Kryptowährung; Einbuchung des PALM-Token in die Wallet).

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im selben Kalenderjahr verrechnet werden. Darüber hinaus ist lediglich eine Verrechnung mit Einkünften des unmittelbar vorangegangenen oder folgenden Veranlagungszeitraum möglich.

Soweit die gegen die tokenbasierte Schuldverschreibung getauschte Kryptowährung dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzuordnen ist (z.B. weil er sie durch gewerbliches Mining geschrifft oder durch gewerblichen Handel erworben hat), unterliegen sämtliche positiven und negativen Einkünfte, die durch den Umtausch erzielt werden, der Besteuerung entweder mit Einkommensteuer oder mit Körperschaftsteuer, jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag, sowie gemeindeabhängiger Gewerbesteuer. Steuerbefreiungen bei der Veräußerung von Kryptowährungen, die über einen bestimmten Zeitraum gehalten werden, sieht das Gesetz nicht vor.

6.11.4 Laufende Zinserträge

Die festen und variablen Zinsen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung stellt bei einem Anleger, der die tokenbasierte Schuldverschreibung im Privatvermögen hält, voraussichtlich Einkünfte aus Kapitalvermögen dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen. Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinszahlungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung unterliegen der sog. Abgeltungssteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25 % der Zinserträge zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu EUR 801,00 (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu EUR 1.602,00.

Zinszahlungen sind bei Anlegern, die die tokenbasierte Schuldverschreibung im Betriebsvermögen halten, reguläre Betriebseinnahmen, die als gewerbliche Einkünfte zu versteuern sind (§ 20 Abs. 8 EStG). Natürliche Personen haben die gewerblichen Einkünfte mit ihrem persönlichen Steuersatz (bis 45 %) und Kapitalgesellschaften mit dem Körperschaftsteuersatz (15 %), jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag zu versteuern. Hinzu kommt für natürliche Personen wie für Kapitalgesellschaften die Besteuerung mit Gewerbesteuer, wobei der Steuersatz vom jeweiligen gemeindlichen Hebesatz abhängt.

6.11.5 Kapitalertragsteuer

Aufgrund des variablen Verzinsungsanteils wird auf sämtliche Zinszahlungen durch die Emittentin ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer) vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG). Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% der Zinseinnahmen zuzüglich Solidaritätszuschlags (5,5% der Kapitalertragsteuer). Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Sofern der Emittentin ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen. Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z.B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Sowohl der Freistellungsauftrag als auch die NV-Bescheinigung sind bei der Emittentin einzureichen.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers, der die tokenbasierten Schuldverschreibung im Privatvermögen hält, grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Bei im Betriebsvermögen gehaltener tokenbasierter Schuldverschreibung hat die einbehaltene Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung, sondern stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld dar und wird im Rahmen der Steuerveranlagung auf die Steuerschuld angerechnet bzw. erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

6.11.6 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibung, ermittelt als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, sind ebenfalls als positive oder ggf. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG) zu qualifizieren. Wird die tokenbasierte Schuldverschreibung eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingegliedert statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Auf Veräußerungsgewinne wird keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei im Privatvermögen gehaltener tokenbasierter Schuldverschreibung unterliegen Veräußerungsgewinne dem Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, mindern Verluste aus Kapitalvermögen die Einkünfte, die in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Veräußerungsgewinne aus einer im Betriebsvermögen gehaltenen tokenbasierten Schuldverschreibung sind reguläre Betriebseinnahmen, die der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegen

6.11.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrages ab.

6.12. Anbieterin der Wertpapiere

Die Emittentin ist zugleich Anbieterin der Wertpapiere.

6.13 Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibung

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

„Burning“ ist die Entwertung der tokenbasierten Schuldverschreibungen durch Löschung der PALM-Token.

„Emittentin“ bezeichnet die PALMTRIP GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 9851.

„Emissionswährung“ ist Euro.

„Ethereum-Adresse“ ist eine Kette von 40 hexadezimalen Zeichen, die aus dem Hashwert des Public Keys abgeleitet wird (siehe die Beschreibung dazu unten) und zum Senden und Empfangen von Kryptowährungen und Token dient.

„Gläubiger“ ist derjenige, der in dem Register zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt als Tokeninhaber bezeichnet ist.

„Methode act/act“ ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

„Öffentliches Angebot“ ist der Zeitraum, innerhalb dem die tokenbasierte Schuldverschreibung von der Emittentin zum erstmaligen Erwerb angeboten wird.

„PALM-Token“ sind die von der Emittentin generierten kryptographischen Token, die auf der Ethereum Blockchain ausgeführt werden.

„Public Key“ (deutsch: öffentlicher Schlüssel) bezeichnet eine Zeichenkette (z.B. einen hexadezimalen Code), die auf einem kryptographischen System basiert, das Schlüsselpaare aus Private Key und Public Key verwendet. Ein Private Key ist eindeutig mit einem Public Key verbunden, der aus dem Private Key generiert wird. Ein Public Key ist öffentlich bekannt und wird zur Identifizierung verwendet. Ein Private Key wird für die Authentifizierung und Verschlüsselung verwendet und darf nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

„Register“ ist das dem PALM-Token auf der Ethereum-Blockchain zugeordnete Register, dem sämtliche Token-Übertragungen und einer Liste mit Ethereum-Adressen, die den jeweiligen PALM-Token zugeordnet sind, entnommen werden können.

„Smart Contract“ ist eine auf der Ethereum Blockchain ausgeführte IT Operation und erlaubt die einmalige, unveränderbare und für Dritte nachvollziehbare Erstellung und Verteilung von Token. Somit ermöglicht der Smart Contract die „Tokenisierung“, also die Verknüpfung der Schuldverschreibung mit dem PALM-Token.

„Tokeninhaber“ ist derjenige, dessen Ethereum-Adresse seiner Wallet den auf der Ethereum-Blockchain vorhandenen PALM-Token zugeordnet sind.

„Wallet“ ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen.

§ 2 NENNBETRAG, MINDESTZEICHNUNGSSUMME, EMISSIONSWÄHRUNG UND FORM

(1) Nennbetrag, Mindestzeichnungssumme

Die Emittentin begibt diese Serie von tokenbasierten Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 20 Mio. (in Worten Euro zwanzig Millionen). Es werden 20 Millionen gleichberechtigte tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1 ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,-.

(2) Emissionswährung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung lautet auf Euro (EUR).

(3) Form

Die tokenbasierte Schuldverschreibung ist nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine ausgegeben.

Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an PALM-Token. Ein PALM-Token entspricht umgerechnet jeweils EUR 1 der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibung. Die PALM-Token repräsentieren die in diesen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Rechte der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung und werden an die Gläubiger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.

§ 3 AUSGABE, IDENTIFIZIERUNG, VERWAHRUNG

(1) Ausgabe

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der entsprechenden Anzahl an PALM-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung auch gegen die Überlassung der Kryptowährungen Ether (ETH) und Bitcoin (BTC) auszugeben. Der Gläubiger ist berechtigt Zahlungen in Euro oder Kryptowährungseinheiten (BTC oder ETH) vorzunehmen. Die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht der Anzahl der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro bzw. dem Gegenwert in Euro der überlassenen Anzahl an Kryptowährungseinheiten (BTC oder ETH) zum Zeitpunkt der Überlassung gemäß dem auf der Internetseite www.cryptocompare.com veröffentlichten Wechselkurs zwischen EUR und der betreffenden Kryptowährung (EUR-Äquivalent). Maßgebend für die Bestimmung des EUR-Äquivalents ist der historische Tagesdurchschnittskurs, der am Kalendertag des Zahlungseingangs

veröffentlicht wurde. Für den Fall, dass www.cryptocompare.com technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von www.cryptocompare.com unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin gemäß § 15 unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website <https://www.palmtrip.de>.

Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere (auch tokenbasierte) Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Ein Bezugsrecht der Gläubiger bei einer neuen Emission besteht nicht.

Die PALM-Token werden den Gläubigern nach Zahlung, erfolgreicher Identifizierung des Gläubigers (Absatz 2) und der Angabe einer kompatiblen Wallet (Absatz 3) unverzüglich nach dem Ende des öffentlichen Angebots zugeteilt.

(2) Identifizierung

Die Emittentin wird vor Ausgabe der PALM-Token die Identität des jeweiligen Gläubigers (u.a. Name, Adresse, Nationalität etc.) feststellen und ggf. überprüfen. Die Identifizierung der Gläubiger erfolgt nach Abschluss der digitalen Vertragsstrecke auf www.palmtrip.de zur Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung. Für die Identifizierung arbeitet die Emittentin mit der solarisBank AG zusammen.

Der Vertragsschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Gläubiger nach Abschluss der Zeichnung die Zahlung und seine Identifizierung erfolgreich vorgenommen hat.

(3) Verwahrung

Die Gläubiger verwahren ihre PALM-Token selbst. Die PALM-Token können in einer mit der Ethereum Blockchain kompatiblen Wallet aufbewahrt werden. Die Emittentin selbst wird keine PALM-Token für Gläubiger verwahren. Die Emittentin bietet Gläubigern die Möglichkeit, PALM-Token über die technische Lösung einer Tochter der solarisBank AG, der solaris Digital Assets GmbH, kostenfrei zu verwahren. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der solaris Digital Assets GmbH.

§ 4 REGISTER

Für den PALM-Token wird auf der Ethereum-Blockchain ein digitales Register geführt, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen PALM-Token halten, entnommen werden können. Die Gläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Ethereum-Adressen, die im Blockexplorer <https://etherscan.io> eingesehen werden können.

§ 5 ÜBERTRAGUNG

Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger über die Abtretung der aus der tokenbasierten Schuldverschreibung ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Übertragung der entsprechenden Anzahl der PALM-Token an den Gläubiger voraus.

Eine Eintragung in das auf der Ethereum Blockchain Register erfolgt, wenn der bisherige Gläubiger die seiner Wallet zugeordneten PALM-Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Gläubigers überträgt. Eine wirksame Übertragung setzt eine Bestätigung der Übertragung im Ethereum Netzwerk voraus. Eine Transaktion ist im Ethereum Netzwerk bestätigt, wenn der Status der Transaktion in der Metamask-Wallet mit "bestätigt" oder auf <https://etherscan.io> mit "success" angegeben wird.

Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.

Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung steht zudem unter den Bedingungen, dass der neue Gläubiger ein Nutzerkonto bei der der Emittentin unter www.palmtrip.de und hierfür sämtliche erforderliche Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer der Emittentin übermittelt.

§ 6 GLÄUBIGERSTATUS, QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT (MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE), ZAHLUNGSVERBOT DER EMITTENTIN, AUFRECHNUNGSVERBOT

(1) Status

Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.

(2) Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung – einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – („Nachrangforderungen“) ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.

Die Nachrangforderungen der Gläubiger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Nachrangforderungen der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Die Gläubiger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

(3) Aufrechnungsverbot

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Hiervon ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der Gläubiger, mit denen eine Aufrechnung zulässig ist.

§ 7 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT, ENDE DER VERZINSUNG, VERZUG

(1) Verzinsung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 4,25 Prozent jährlich verzinst (Basiszins). Die Zinsperioden für den Basiszins laufen vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode für den Basiszins beginnt (rückwirkend) am 01.01.2020.

Zusätzlich zu dem Basiszins wird die tokenbasierte Schuldverschreibung jährlich variabel verzinst (variabler Zins). Die Zinsperioden für den variablen Zins laufen vom 01.12. eines jeden Jahres bis zum 30.11. eines jeden darauf folgenden Jahres (Geschäftsjahr der Emittentin). Die erste Zinsperiode für den variablen Zins beginnt rückwirkend am 01.12.2019. Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist der Vomhundertsatz, der sich daraus ergibt, dass 50 Prozent des – soweit vorhandenen – Jahresüberschusses der Emittentin vor Steuern, Zinsen, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA - operativer Gewinn der Emittentin) entsprechend des jeweils festgestellten und ggf. geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das dem Zahlungstermin für die variable Verzinsung vorausgegangene Geschäftsjahr durch den Gesamtnennwert der ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibung geteilt wird. Die Emittentin ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahrs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres zu erstellen und den Gläubigern durch Einstellung auf ihre Website unter www.palmtrip.de zur Verfügung zu stellen. Die variable Verzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin als Berechnungsstelle. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

(2) Fälligkeit, Ende der Verzinsung

Die Basiszinsen einer Zinsperiode sind in einer einzigen Rate am 01.02. eines jeden Jahres nachträglich zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Basiszinszahlung erfolgt am 01.02.2021. Die letzte Zahlung des Basiszinses erfolgt am 01.02. des Jahres, das dem Jahr des Laufzeitendes der tokenbasierten Schuldverschreibung nachfolgt. Sofern ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die variablen Zinsen sind nachträglich zum 30.06., erstmalig zum 30.06.2021 zahlbar. Die letzte Zahlung der variablen Zinsen erfolgt am 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Laufzeitendes der tokenbasierten Schuldverschreibung nachfolgt. Sofern in einem Jahr der 30.06. kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zinszahlung

am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag. Sollte bis zum 30.06. in einem Jahr der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein, sind die variablen Zinsen sieben Bankarbeitstage nach der Feststellung des Jahresabschlusses zahlbar.

(3) Verzug

Falls die Emittentin die tokenbasierte Schuldverschreibung bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibung ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.

§ 8 ZAHLUNGEN

Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in EUR entsprechend des gezeichneten Nennbetrags der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Emittentin wird die Zahlung an die Person leisten, die am jeweiligen Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, in dem auf der Ethereum Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt ist und bei ihr registriert ist sowie identifiziert wurde.

Zahlungen werden nur an Gläubiger geleistet, die sich bei der Emittentin identifiziert haben und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf dem Namen des Gläubigers lautende, europäische Bankverbindung und eine Steueridentifikationsnummer – der Emittentin übermittelt haben. Die Fälligkeit der Zahlungen richtet sich nach § 7 Abs. 2.

§ 9 (MINDEST)LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG UND RÜCKZAHLUNG

(1) Mindestlaufzeit und Kündigung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung hat eine unbeschränkte Laufzeit und endet mit der Kündigung durch den Gläubiger bzw. die Emittentin. Die Gläubiger und die Emittentin sind berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2025 (Mindestlaufzeit), danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht).

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine tokenbasierte Schuldverschreibung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 die Emittentin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder die Gläubiger ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen; oder
2. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und der Gläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, zunächst eine Benachrichtigung an die Emittentin in Textform übermittelt hat, durch welche die Emittentin vom Gläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 60 Tage nach Zugang dieser Benachrichtigung andauert; oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist;
6. im Vergleich zum Kreis der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots eine Änderung in einer Weise eintritt, dass die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle an der Gesellschaft (d.h. die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% der Stimmrechte oder der Gesellschaftsanteile) nicht mehr von derselben Person (natürliche Person oder Gesellschaft) ausgeübt wird (Kontrollwechsel);
7. die Emittentin sämtliche Vermögensgegenstände oder solche, die zusammen mindestens 75 % des EBITDA der Emittentin generieren, sei es durch eine oder mehrere Maßnahmen, veräußert (Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände).

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor der Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Auch die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigungserklärung durch die Gläubiger hat per eingeschriebenem Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende PALM-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet der Emittentin überträgt. Die Emittentin wird die zurückgegebenen PALM-Token "löschen" (Token-burning). Die Kündigung ist an die Emittentin, Brodbachstraße 7, 35466 Rabenau (Hessen) zu adressieren. Die Emittentin wird dem die Kündigung aussprechenden Gläubiger ihre Wallet unverzüglich nach Eingang einer berechtigten Kündigung mitteilen.

Die Kündigungserklärung der Emittentin hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten der Gläubiger zu erfolgen. Die Emittentin wird zudem eine Mitteilung über die Ausübung des Kündigungsrechts auf ihrer Website unter <https://www.palmtrip.de> veröffentlichen. Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung haben mindestens einmal jährlich am 1.10. die Website der Emittentin daraufhin zu überprüfen, ob das ordentliche Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgeübt wurde.

(3) Rückzahlung

Im Falle einer Kündigung wird die tokenbasierte Schuldverschreibung in Höhe ihres Nennbetrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung an den Gläubiger fällig, es sei denn die Emittentin ist aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 nicht zur Zahlung verpflichtet oder die Gläubiger dürfen ihre Ansprüche nicht geltend machen.

Ausstehende Zinsen werden entsprechend § 7 Absatz 2 ausgezahlt.

Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 DIE ZAHLSTELLE

Zahlstelle ist die Emittentin.

§ 11 STEUERN

(1) Einbehalt und Abzug von Kapitalertragsteuer

Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Gläubigers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs des Gläubigers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(2) Steuerbescheinigung

Die Emittentin erteilt dem Gläubiger auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführt Kapitalertragsteuer.

(3) Erfüllungswirkung

Durch den Steuerabzug gemäß Absatz 1 erfüllt die Emittentin den Zinszahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeföhrt Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

§ 12 ERSETZUNG

(1) Ersetzung

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die tokenbasierte Schuldverschreibung in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie in Abs. 3 definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

1. die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die tokenbasierte Schuldverschreibung übernimmt;
2. hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der tokenbasierten Schuldverschreibung übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibung übereinstimmenden Bedingungen begründet wird.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.

(2) Bekanntmachung

Jede Ersetzung ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

(3) Änderung von Bezugnahmen

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 13 ANKAUF

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit tokenbasierte Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen tokenbasierten Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der tokenbasierten Schuldverschreibungen geschieht durch Löschung (“Burning”) der PALM-Token.

§ 14 ABSCHLUSS DES VERTRAGES

Die tokenbasierte Schuldverschreibung kann während der Dauer des öffentlichen Angebots ausschließlich online durch Übermittlung eines Kaufantrags über die Online-Plattform der Emittentin unter www.palmtrip.de („Plattform“) gezeichnet werden. Für den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung muss sich der Gläubiger zunächst auf der Plattform registrieren und ein Nutzerkonto anlegen. Nach Freischaltung des Nutzerkontos kann ein Gläubiger die auf der Plattform angebotene tokenbasierte Schuldverschreibung auswählen. Ein Gläubiger wählt seinen Investitionsbetrag aus. Nach Erhalt des Wertpapierprospekts, einschließlich dieser Schuldverschreibungsbedingungen nebst weiterer Unterlagen schließt der Gläubiger die Zeichnung ab. Die Emittentin bestätigt über eine per E-Mail übermittelte Erklärung den Vertragsschluss (Zeichnung).

§ 15 MITTEILUNGEN

Mitteilungen an den Gläubiger können - soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben - durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.palmtrip.de>) und/oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Jede Mitteilung gilt - im Fall der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin - am dritten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Gläubigern als zugegangen.

Mitteilungen, die von einem Gläubiger der Emittentin gemacht werden, müssen in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, soweit diese Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

§ 16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.

(2) Gerichtsstand

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der tokenbasierten Schuldverschreibung entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Berlin.

§ 17 SPRACHE

Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Soweit die Schuldverschreibungsbedingungen auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden, handelt es sich um lediglich unverbindliche Übersetzungen. Rechtlich maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.

§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen für tokenbasierte Schuldverschreibungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

7. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT / ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

7.1 Angebotskonditionen

7.1.1 Gesamtemissionsvolumen

Das angestrebte Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibung beträgt EUR 20.000.000,- (in Worten: zwanzig Millionen Euro).

7.1.2 Angebotszeitraum; Antragsverfahren

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote für die tokenbasierte Schuldverschreibung abgegeben werden können, beginnt voraussichtlich am 11.05.2020 und endet am 31.12.2020. Die Emittentin behält sich vor, diesen Zeitraum um jeweils 8 Wochen zweimalig zu verlängern. Eine Verkürzung der Angebotsfrist und Beendigung des öffentlichen Angebots durch die Emittentin ist jederzeit möglich.

Die tokenbasierte Schuldverschreibung kann in der Angebotsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (Zeichnungsschein) bei der Emittentin im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website der Emittentin gezeichnet werden. Der Anleger meldet sich dazu über www.palmtrip.de zur Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung an und füllt online den Zeichnungsschein aus, der ihm digital nach Durchlaufen einer Online-Zeichnungsstrecke zur Verfügung gestellt wird. Dabei gibt der Anleger neben persönlichen Daten die beabsichtigte Menge an PALM-Token bzw. die Höhe der Zeichnungssumme an, sowie seine Ethereum kompatible Wallet Adresse, an die seine PALM-Token übertragen werden sollen, es sei denn der Anleger entscheidet sich für die technische Lösung zur Verwahrung der PALM-Token, angeboten von einer Tochter der solarisBank AG, der solaris Digital Assets GmbH. Den Zeichnungsvorgang schließt der Anleger durch das Betätigen der Schaltfläche „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ ab. Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung erfolgt außerhalb der Blockchain („Off-Chain“) durch Annahme der Zeichnungserklärung im Rahmen dieses Onlinezeichnungsprozesses.

Der Anleger zahlt nach seiner Wahl Euro oder Kryptowährungen (Ether oder Bitcoin) auf das von der Emittentin angegebene Bankkonto oder an die angegebene Wallet Adresse entsprechend der Anzahl der von ihm gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen. Der Zahlungseingang bei der Emittentin wird dem Anleger per E-Mail durch die Emittentin bestätigt. Mit der Annahme der Zeichnung und nach Eingang der Zahlung (EUR oder Kryptowährungen) werden eine dem Zahlbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibung entsprechende Anzahl an PALM-Token generiert und nach dem Ende des Angebotszeitraums unverzüglich der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben. Ein PALM-Token entspricht EUR 1 der gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibung.

Mit „Zahlung“ ist die Zahlung von Euro oder die Überlassung von Kryptowährungen (Bitcoin oder Ether) durch den Anleger gemeint. Die Anzahl der ausgegebenen PALM-Token entspricht der Menge der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro oder dem EUR-Äquivalent der gezahlten Menge an Kryptowährungen (Bitcoin oder Ether) zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs gemäß dem auf der Internetseite www.cryptocompare.com (oder einer von der Emittentin ausgewählten vergleichbaren Plattform) veröffentlichten Wechselkurs (EUR-Kryptowährung). Es wird immer der historische Tagesdurchschnittskurs angewendet, der am Kalendertag des Zahlungseingangs veröffentlicht wurde. Für den Fall, dass www.cryptocompare.com technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von www.cryptocompare.com unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website <https://www.palmtrip.de>. Bei Kryptowährungen gilt eine Zahlung als eingegangen, wenn jeweils mindestens eine (1) Bestätigung auf der jeweiligen Blockchain der Kryptowährung erfolgt ist.

Die Wertpapiere sind und werden weder gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder dorthin geliefert werden. Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem bzw. der ein solches Angebot rechtswidrig wäre, ein Angebot dar. Das Angebot gilt nicht für Anleger, auf die US-amerikanisches oder kanadisches Steuerrecht Anwendung findet. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen die in dem jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für die Verbreitung des Prospekts beachten.

7.1.3 Zeichnungsreduzierung und Erstattung zu viel gezahlter Beiträge

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der

Ablehnung von Zeichnungen werden zu viel gezahlte Beträge bzw. Kryptowährungen unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger zu benennende Konto bzw. die mitgeteilte Wallet des Anlegers überwiesen. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Eine Reduzierung der Zeichnung von Seiten der Anleger ist nicht möglich.

7.1.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung beträgt EUR 500,-. Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.

7.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihrer Lieferung

Nach dem Ende des Angebotszeitraums wird die jeweilige Anzahl an PALM-Token, die der Anzahl der vom Anleger erworbenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht, unverzüglich (voraussichtlich innerhalb von 2 Kalendertagen) der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben.

Die durch die Emittentin auf der Ethereum Blockchain generierten PALM-Token werden dabei an die jeweilige dem Anleger zugeordnete Ethereum-Adresse transferiert. Dem Smart Contract der PALM-Token ist auf der Ethereum-Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen PALM-Token halten, entnommen werden können. Die Gläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Ethereum-Adressen, die im Blockexplorer <https://etherscan.io> eingesehen werden können. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Anleger über die PALM-Token verfügen. Die jeweilige Transaktion ist über die Ethereum Blockchain für jedermann nachvollziehbar und die PALM-Token lassen sich einem Anleger bzw. seinem Public Key darüber eindeutig zuordnen. Durch eine Funktion im Smart Contract ist sichergestellt, dass insgesamt die maximale Anzahl der zu generierenden PALM-Token technisch begrenzt ist.

Die Emittentin wird den Anlegern über eine Tochter der solarisBank AG, der solaris Digital Assets GmbH, die technische Möglichkeit der Verwahrung der PALM-Token geben. Die solaris Digital Assets GmbH wird für die Anleger sog. Wallets (eine Art elektronische Geldbörse für Kryptowerte) auf der Ethereum Blockchain generieren, der die PALM-Token jeweils zugeordnet (bzw. dort gespeichert) werden. Innerhalb der solaris Digital Assets GmbH gibt es eine Gruppe von Mitarbeitern, welche Zugang zu den verwahrten Tokens erlangen können, wobei hierfür aus Sicherheitsgründen zur gegenseitigen Kontrolle mindestens zwei Mitarbeiter erforderlich sind, um Transaktionen tatsächlich auszuführen. Für die Speicherung der sog. Private Keys der jeweiligen Kunden-Wallets, über die allein Transaktionen ausgeführt werden können, werden sog. Hardware Security Module (HSM) verwendet. Der Zugang zu diesen Hardware Security Modules erfordert ein sog. Multi-Sig-Verfahren, bei denen mindestens zwei Mitarbeiter gemeinsam den Zugang „aufschließen“ müssen. Letztlich sollen so allein die jeweiligen Anleger Zugang zu ihren Wallets und den diesen zugeordneten PALM-Token haben. Dies geschieht über ein individuelles vom Anleger selbst gewähltes Passwort. Zum Datum der Prospektgestaltung ist das Verfahren bzw. die technische Verwahrlösung der solaris Digital Assets GmbH noch nicht abschließend fertiggestellt und es können sich Änderungen ergeben.

7.1.6 Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Ende der Angebotsfrist wird die Emittentin das Ergebnis des öffentlichen Angebots auf ihrer Internetseite unter www.palmtrip.de öffentlich bekanntgegeben.

7.1.7 Vorzugszeichnungsrechte, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Vorzugszeichnungsrechte und sonstige Zeichnungsrechte hat die Emittentin nicht eingeräumt.

7.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verschiedene Kategorien der potenziellen Anleger sind nicht vorgesehen. Die Wertpapiere werden auch nicht an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten.

7.3 Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Anleger werden nach Zahlungseingang über die gezeichnete Menge an PALM-Token bzw. tokenbasierten Schuldverschreibungen per E-Mail unterrichtet. Da die PALM-Token erst nach dem Ende der Angebotsfrist der Wallet der jeweiligen Anleger zugeordnet werden, ist vor der Meldung über die Menge der zugeteilten PALM-Token kein Handel möglich.

7.4 Preisfestsetzung

Der Erwerbspreis für jede tokenbasierte Schuldverschreibung beträgt 100 Prozent des Nennbetrages. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten oder Gebühren für die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung in Rechnung gestellt, insbesondere wird kein Agio erhoben.

Die Emittentin stellt dem Anleger über eine Tochter der solarisBank AG, der solaris Digital Assets GmbH, eine technische Möglichkeit zur Aufbewahrung der PALM-Token zur Verfügung. Kosten entstehen dem Anleger dadurch nicht. Der Anleger trägt allerdings ggf. Gebühren sowie Transaktionskosten, die bei der Überlassung von Kryptowährungen an die Emittentin aufgrund der Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung entstehen. Entsprechendes gilt für Kosten von Überweisungen von Fiat-Geld an die Emittentin, die auch der Anleger zu tragen hat. Derartige Gebühren- und Kostenerhebungen erfolgen gegenüber dem Anleger nicht durch die Emittentin, sondern durch Dritte.

7.5 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin. Die Emittentin ist auch die Zahlstelle. Eine Depotbank gibt es nicht, weil die tokenbasierte Schuldverschreibung weder in Einzelurkunden noch in einer Globalurkunde verbrieft ist. Die PALM-Token werden von jedem Anleger selbst oder über eine Tochter der solarisBank AG, der solaris Digital Assets GmbH, bereitgestellte technische Lösung verwahrt.

Ein Emissionsübernahmevertrag mit einem Institut besteht nicht.

7.6 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Emittentin hat die Zulassung der tokenbasierte Schuldverschreibung zum Handel an einem MTF oder an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht beantragt. Zum Datum des Prospekts besteht auch keine Absicht der Emittentin, einen solche Zulassung zum Handel zu beantragen.

Die angebotenen Wertpapiere werden auch nicht über einen KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert.

Die Emittentin hat keine Kenntnis darüber, dass Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF zugelassen sind.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tokeninhaber ihre PALM-Token auf möglicherweise zukünftig regulierten oder nicht regulierten Onlinehandelsplattformen für Kryptowährungen listen lassen.

7.7 Emissionspreis der Wertpapiere

Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird zu ihrem Nennbetrag herausgegeben. Ein PALM-Token entspricht einem Gegenwert von 1 Euro.

8. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Alleinige zur Vertretung der Emittentin berechtigte Geschäftsführerin ist Frau Patricia Tonya Sommerlad, PALMTRIP GmbH, Brodbachstraße 7, 35466 Rabenau. Daneben bestehen keine Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Emittentin.

9. FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN

9.1 Historische Finanzinformationen

PALMTRIP GmbH, Rabenau
Bilanz zum 30. November 2019

Anlage I
Seite 1 von 2

Bilanz zum 30. November 2019

A K T I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	<u>211.532,04</u>	211.532,04
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		23.082,83
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		<u>137.285,13</u>
		<u>371.900,00</u>

P A S S I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	
II. Kapitalrücklage	152.447,66	
III. Jahresfehlbetrag	-314.732,79	
nicht gedeckter Fehlbetrag	<u>137.285,13</u>	0,00
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	4.000,00	
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.500,00	
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>304.400,00</u>	<u>367.900,00</u>
		<u>371.900,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum

vom 1. April bis 30. November 2019

	Euro	Geschäftsjahr Euro
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		113.074,06
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Werbe- und Reisekosten	45.471,85	
b) Abschluss- und Prüfungskosten	4.000,00	
c) verschiedene betriebliche Kosten	<u>152.186,88</u>	<u>201.658,73</u>
3. Ergebnis nach Steuern		<u>-314.732,79</u>
4. Jahresfehlbetrag		<u>-314.732,79</u>

Es werden folgende freiwillige Angaben gemacht:

Anlage I

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 30. November 2019

	Berichtsperiode <u>TEUR</u>
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	
Periodenergebnis	-314,7
Abschreibungen (+)/ Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	0,0
Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Rückstellungen	4,0
Zunahme (-)/ Abnahme (+) der Forderungen sowie andere Aktiva	-44,6
Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	63,5
	-291,8
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
Einzahlungen (+) aus Abgängen des Sachanlagenvermögens	0,0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagenvermögen	0,0
	0,0
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen	177,5
Auszahlungen (-) an Unternehmenseigener und Gesellschafter	0,0
Aufnahme (+) von Krediten (Private Placement)	137,4
	314,9
4. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensumme 1-3)	23,1
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0,0
Bank/ Kasse	23,1
5. Zusammensetzung des Finanzmittelbestand	
Barreserven	23,1
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	0,0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	23,1

Anlage II**Eigenkapitalveränderungsrechnung**

	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklage	Gewinn-rücklagen	Satzungs-mäßige Rücklagen	Gesetzliche Rücklagen	Andere Rücklagen	Gesamt-summe
Anfangsbestand 01.04.2019	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
Zugänge	0,00 €	152.447,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	152.447,66 €
Abgänge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Endbestand 30.11.2019	25.000,00 €	152.447,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	177.447,66 €

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Palmtrip GmbH, Rabenau

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Palmtrip GmbH, Rabenau – bestehend aus der Bilanz zum 30. November 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, der auch die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung enthält, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 30. November 2019 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. November 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 30. November 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, in dem die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft bilanziell überschuldet ist und dass es sich aufgrund der positiven Fortführungsprognose nicht um eine Überschuldung i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO handelt. Wie dargestellt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die

dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 09. Dezember 2019

Baker Tilly GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Martina Hertwig Christian Rüdiger
- Wirtschaftsprüferin - - Wirtschaftsprüfer -

9.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin hat seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses keine vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen veröffentlicht.

Der Wirtschaftsprüfer hat im Zusammenhang mit der Prüfung der Emittentin wie folgt festgestellt:

„Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität“

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, in dem die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft bilanziell überschuldet ist und dass es sich aufgrund der positiven Fortführungsprognose nicht um eine Überschuldung i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO handelt. Wie dargestellt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.“

9.3 Wesentliche Leistungsindikatoren (“KPI”)

Die Emittentin hat keine finanziellen und/oder operativen KPIs veröffentlicht oder in den Prospekt aufgenommen.

9.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Ende des Stichtags zum 30.11.2019, für den geprüfte Abschlüsse veröffentlicht wurden, hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gegeben.

10. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

10.1 Hauptanteilseigner

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist Frau Patricia Tonya Sommerlad. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

10.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) statt, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

10.3 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte

Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt. Alleinige Geschäftsführerin und Gesellschafterin der Emittentin (Gesellschafter-Geschäftsführerin) ist Frau Patricia Tonya Sommerlad, PALMTRIP GmbH, Brodbachstraße 7, 35466 Rabenau. Daneben bestehen keine Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Emittentin.

Die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin der Emittentin ist zugleich alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Agoltus S.L., der die von der Emittentin nach ihrer beabsichtigten Geschäftsstrategie zu erwerbenden Immobilien zur Bewirtschaftung überlassen werden sollen. Beim zukünftigen Abschluss des Pachtvertrags zur Überlassung der Immobilien zwischen der Emittentin und der Agoltus S.L. befindet sich Frau Patricia Tonya Sommerlad aufgrund ihrer Rolle sowohl bei der Emittentin als auch der Agoltus S.L. in einem Interessenkonflikt.

Es ist nicht auszuschließen, dass Beteiligte bei der Abwägung unterschiedlicher, gegebenenfalls gegenläufiger Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Solche Entscheidungen liegen möglicherweise nicht im Interesse der Emittentin und können sich negativ auf deren Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage auswirken.

10.4 Wichtige Verträge

Die Emittentin hat zur Finanzierung dieses öffentlichen Angebots mit ausgewählten Investoren (“Pre-Investoren”) sog. Simple Agreements for Future Token (SAFTs) geschlossen und hierüber insgesamt Kapital in Höhe von EUR

137.400,- eingeworben. Weitere Pre-Investoren haben Kapital in Höhe von EUR 167.000,- zugesagt, allerdings vereinbarungsgemäß bislang nicht eingezahlt. Pre-Investoren haben für die Kapitalüberlassung auf der Grundlage der SAFTs das Recht erworben, von der Emittentin PALM-Token und mit diesen verbundene Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erhalten. Die Anzahl der PALM-Token berechnet sich dabei wie folgt: eingezahltes Kapital multipliziert mit dem Faktor 0,9. Dies bedeutet, dass Pre-Investoren auf den Erwerb von PALM-Token einen Rabatt von 10 % auf den im öffentlichen Angebot angegebenen Preis je Token erhalten werden. PALM-Token werden für Pre-Investoren erst zum Emissionstermin generiert und nach dem Ende des Angebotszeitraums geliefert.

Die Rechte und Pflichten der Pre-Investoren aus den PALM-Token entsprechen denen aller anderen Anleger, woraus sich für die Emittentin aufgrund des gewährten Rabatts zu Gunsten der Pre-Investoren Verbindlichkeiten ergeben, die nicht in voller Höhe dem eingeworbenen Kapital in gleicher Weise gegenüberstehen.

11. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer dieses EU-Wachstumsprospekts kann der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf ihrer Website unter www.palmtrip.de eingesehen werden.

GLOSSAR

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Berechnungsstelle	Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch.
Blockchain	Eine Blockchain (auch <i>Block Chain</i> , englisch für <i>Blockkette</i>) ist eine kontinuierlich erweiterbare Liste von Datensätzen, genannt „Blöcke“, welche mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält dabei typischerweise einen kryptographisch sicheren Hash (Streuwert) des vorhergehenden Blocks, einen Zeitstempel und Transaktionsdaten.
BTC	Abkürzung für die Kryptowährung Bitcoin.
Burning	Burning bezeichnet die Entwertung der tokenbasierten Schuldverschreibungen durch Löschung der PALM-Token.
Central European Time (CET)	Mitteleuropäische Zeitzone.
DDoS	Kürzel für Distributed Denial of Service. Bei sogenannten DDoS Attacken können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen.
EBITDA	Abkürzung für englisch: Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization. Übersetzt beschreibt das EBITDA einen „Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ und meint den operativen Gewinn der Emittentin.
ERC 20	Die Abkürzung ERC steht für Ethereum Requests for Comment. Als ERC 20 wird ein Token Standard für das Ethereum Blockchain-Ökosystem bezeichnet, der die Implementierung einer Standard-API für Token innerhalb von Smart Contracts ermöglicht. Dieser Standard bietet grundlegende Funktionen zur

	Übertragung von Token und ermöglicht die Genehmigung von Token, damit diese von einer anderen On-Chain-Drittpartei ausgegeben werden können.
ERC 1400	Als ERC 1400 wird ein Token Standard für das Ethereum Blockchain-Ökosystem bezeichnet, der mit dem ERC 20 Token Standard kompatibel ist. Der ERC 1400 Token Standard bietet eine Reihe von Standardschnittstellen für die Ausgabe und Einziehung von Security Token, die Verwaltung ihrer Eigentums- und Transferbeschränkungen sowie Transparenz für Token-Inhaber darüber, wie sich die verschiedenen Teilmengen ihrer Token-Bestände mit Blick auf Transferbeschränkungen, Rechte und Pflichten verhalten.
ETH	Abkürzung für die Kryptowährung Ether.
Ethereum	Ethereum ist eine globale open-source Plattform für dezentrale Anwendungen, die das Anlegen, Verwalten und Ausführen von dezentralen Programmen (Smart Contracts) in einer eigenen Blockchain anbietet. Ethereum verwendet die interne Kryptowährung Ether (ETH) als Zahlungsmittel für Transaktionsverarbeitungen, welche durch teilnehmende Computer abgewickelt werden.
Ethereum-Adresse	Eine Ethereum-Adresse ist eine Kette von 40 hexadezimalen Zeichen, die aus dem Hashwert des Public Keys abgeleitet wird und zum Senden und Empfangen von Kryptowährungen und Token dient.
EUR	Euro.
EStG	Einkommensteuergesetz.
Fiat	Zahlungsmittel, welches von der Zentralbank eines Staates herausgegeben worden ist und als offiziell anerkanntes und legitimiertes Tauschmittel gilt.
Fifo-Methode	Abkürzung für „first in, first out“. Von der Finanzverwaltung angewendetes Bewertungsverfahren. Bei Investitionen in Kryptowährungen wird die Finanzverwaltung grundsätzlich die Fifo-Methode anwenden, so dass die zuerst angeschafften Kryptowährungen als zuerst veräußert bzw. umgetauscht gelten.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Hardware Security Module (HSM)	Ein Hardware Security Module (deutsch: Hardware-Sicherheitsmodul) ist ein Hardware-Verschlüsselungsgerät, das mit einem Server auf Geräteebene verbunden ist und normalerweise PCI-, SCSI-, serielle oder USB-Schnittstellen verwendet. Ein HSM ist ein dediziertes Hardware-Gerät, das getrennt vom Betriebssystem verwaltet wird. Diese Module bieten einen sicheren Hardwarespeicher für kryptografische Schlüssel (Private Keys) sowie einen dedizierten kryptografischen Prozessor zur Beschleunigung von Signier- und Verschlüsselungsvorgängen.
Hashrate	Die Hashrate ist die Maßeinheit für die Rechenleistung bei der Datenverarbeitung eines Blockchain-Netzwerks und gibt die Geschwindigkeit an, mit der die komplexen Rechenoperationen bei der Erschließung eines neuen Blocks durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen muss ein Blockchain-Netzwerk, das auf einem Proof-of-Work-Konsensmechanismus basiert, aufwendige mathematische Rechenoperationen durchführen. Gemessen wird die Hashrate in der Einheit Hash pro Sekunde (H/s). Wenn das Netzwerk eine Hashrate von 10 TH/s erreicht, heißt das, dass es 10 Billionen Berechnungen pro Sekunde durchführen kann.
HGB	Handelsgesetzbuch.
InsO	Insolvenzordnung.
ISIN	International Security Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen.
KPI	Abkürzung für englisch: Key Performance Indicators. Bezeichnung für wesentliche Leistungsindikatoren.
Krypto-Asset	Wertgegenstand, der mittels kryptografisch-technischer Verfahren digital abgebildet wird, z.B. eine Kryptowährung oder ein Token.

Kryptowährung	Virtuelle Währung, die auf kryptografischen Werkzeugen (z.B. Blockchains) basiert. Der Wert von Kryptowährungen wird nicht von einer Zentralbank oder einer Behörde geschaffen oder garantiert, sondern durch ein dezentrales, kryptografisch abgesichertes System, dass das Vertrauen der Verwender sicherstellen soll. Beispiele für Kryptowährungen sind Bitcoin und Ether.
Kryptowert	Finanzinstrument i.S.d. § 1 Abs. 11 Satz 3 KWG: Kryptowerte sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.
KWG	Kreditwesengesetz.
LEI	Legal Entity Identifier (deutsch: Rechtsträgerkennung). Dabei handelt es sich um eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt, die dazu dient, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Der WM Datenservice ist ein zentraler Datendienstleister für die deutsche Finanzindustrie und vergibt den LEI für Wertpapiere von deutschen Emittenten. Beim LEI handelt es sich um eine 20-stellige alphanumerische Kennung.
Metamask-Wallet	Eine Metamask-Wallet ist eine Wallet, die als Browser-Plug-in für die Ethereum-Blockchain ausgestaltet ist und über die Wallet-Konten verwaltet und Kryptowährungen und Token transferiert werden können.
Methode act/act	Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage kalendermäßig ausgezählt werden. Das Zinsjahr umfasst somit 365 Tage, bzw. 366 Tage (Schaltjahr) in einem Jahr. Es erfolgt eine Verzinsung des letzten aber nicht des ersten Anlagetages.
Mining	Mining beschreibt den Vorgang, bei dem Personen (sog. Miner) ihre Rechenleistung zur Verfügung stellen, um die Transaktionen von Kryptowährungen zu verbuchen und zu verifizieren und im Gegenzug eine Entlohnung/Entschädigung (Reward) erhalten.
Nennbetrag	Der Anlage- und ggf. Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.

Off-Chain	Vorgänge, wie die Ausgabe der Schuldverschreibung, die außerhalb der Blockchain stattfinden.
PALM-Token	Die von der Emittentin generierten und an die Anleger herausgegebenen kryptographischen Token.
Private Key und Public Key	Ein Private Key (deutsch: öffentlicher Schlüssel) bezeichnet eine Zeichenkette (z.B. einen hexadezimalen Code), die auf einem kryptographischen System basiert, das Schlüsselpaare aus Private Key (deutsch: privater Schlüssel) und Public Key verwendet. Ein Private Key ist eindeutig mit einem Public Key verbunden, der aus dem Private Key generiert wird. Ein Public Key ist öffentlich bekannt und wird zur Identifizierung verwendet. Ein Private Key wird für die Authentifizierung und Verschlüsselung verwendet und darf nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.
Proof-of-Stake (PoS)	Proof-of-Stake (PoS) bezeichnet einen Konsens-Algorithmen-/Mechanismus für öffentliche Blockchains, die von der wirtschaftlichen Beteiligung eines Validators am Netzwerk abhängen. Bei PoS (z.B. die bevorstehende Casper-Implementierung von Ethereum) wechseln sich eine Reihe von Validatoren ab, die den nächsten Block vorschlagen und über dessen Validierung abstimmen. Das Gewicht der Stimme jedes Validators hängt von der Größe seines "Stakes" (d.h. seines Einsatzes) ab.
Proof-of-Work (PoW)	Proof-of-Work bezeichnet einen Konsensmechanismus zur Erzielung einer Einigung über das Blockchain-Netzwerk, um Transaktionen zu bestätigen und neue Blöcke zu erzeugen. Bei Proof-of-Work konkurrieren Miner, die sich am Blockchain-Netzwerk beteiligen, gegeneinander, um Transaktionen zu bestätigen/verifizieren und dafür einen Reward zu erhalten. Die Wahrscheinlichkeit, für den Aufbau des nächsten Blocks ausgewählt zu werden, ist an die Rechenleistung (Hashrate) des Miners gekoppelt.
S.L.	Abkürzung für Sociedad Limitada. Die S.L. ist die spanische Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Smart Contract	Ein Smart Contract ist eine auf der Ethereum Blockchain ausgeführte IT Operation und erlaubt die einmalige, unveränderbare und für Dritte nachvollziehbare Erstellung und Verteilung von Token. Somit ermöglicht der Smart Contract die „Tokenisierung“, also die Verknüpfung der Schuldverschreibung mit dem PALM-Token.

Wallet	Eine Wallet ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen. Eine Wallet dient als eine Art “elektronische Geldbörse” für Kryptowerte.
--------	--